This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

HARVARD LAW LIBRARY
3 2044 056 947 047
HD

Bd July 1913

HARVARD LAW LIBRARY

FROM THE LIBRARY

OF

HEINRICH LAMMASCH

Received May 25, 1922.

Dr. Ferdinand Lentner:

Sebastian Ruf.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1902.

Sebastian Auf

Irrenhaus-Kaplan zu Hall i. T.
als Seelenforscher.

Ein Beitrag zur Lehre
von der
Zurechnung im Strafrecht.

Von

Dr. Ferdinand Lentner
Professor des Strafrechtes an der Universität in Innsbruck.

Innsbruck.
Verlag der Wagner'schen Universitäts-Buchhandlung.
1902.

MAY 2 5 1922

Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.

Durch das Abendgewölke des 11. April vor nunmehr einem Vierteljahrhundert brach ein heller Strahl und vergoldete den Blumenflor auf dem Fensterſims einer ſchlichten Gelehrtenſtube. In den Kelchen der Blumen ſchimmerten Thautropfen und Thränen in den Augen betrübter Menſchen, deren jeder ſich in einem Stücke ſeines Daſeins verwaist fühlte. Jener letzte Sonnenſtrahl war der Scheidegruß, den die ſich wiederbelebende Natur einem ihrer wärmſten Verehrer nachſendete, um auch jenes ſtille Gemach noch zu verklären, in welchem der Irrenhaus-Kaplan zu Hall, Sebaſtian Ruf, auf dem Todtenbette lag. Um die Mittagsſtunde hatte die beſorgte Schweſter und treue Pflegerin Anna ihren Bruder entſeelt auf dem Sopha gefunden. Ein Schlaganfall, der den alten Herrn ſchon Ende der ſechziger Jahre leiſe geſtreift, hatte ſich wiederholt und ſein Ende herbeigeführt. Sanft und ſchmerzlos, wie er ſich das immer gewünſcht hatte, war er verſchieden. Ein Buch, in welchem er geleſen, lag auf ſeinem Schoße, auf dem Schreibpult ein halbvollendetes Manuſcript. Ein Daſein von äußerer

Schlichtheit und innerem Reichthum, in welchem jeder Tag in einem stets größeren, stets klareren Kreise eine erwärmende und erleuchtende Saat zurückließ, war erlöschen. Rufs Leichenbegängnis war eines der ergreifendsten und großartigsten, die Hall je gesehen. Aus Nah und Fern waren Freunde und Bekannte herbeigekommen, um der Verblichenen, den sie im Laufe der Jahre liebgewonnen und hochschätzen gelernt, das letzte Geleite zu geben. Die Frühlingssonne leuchtete, als die gütige Mutter Erde ihn, der selbst einer der Gütigsten, Gerechtesten und Weisesten war, in Empfang nahm. Es war wirklich ein seltener Mann, dessen Verlust betrauert wurde, ein würdiger Priester, ein Wohlthäter der leidenden Menschheit, dessen geistige Bedeutung noch gehoben wurde durch persönliche Anspruchlosigkeit und gewinnende Umgangsformen. Im Vollgefühle der Wahrheit durfte Adolf Pichler nach mehr als dreißigjähriger Bekanntschaft mit ihm sagen: Ruf war ein Mann von großen Geistesgaben, ein Phänomen unter dem Tiroler Clerus. Er gehört in die Gallerie ausgezeichneter Oesterreicher und hervorragender Deutscher. Er hat mit seinem gedankenreichen, kräftigen Wort viel beigetragen zur Belebung des deutschen Volksgefühles und freisinniger Ansichten in seiner tirolischen Heimat.

Geboren war Sebastian Ruf zu Absam, dem gnadenreichen marianischen Wallfahrtsorte bei Hall, am 23 Jänner 1802*). Sein Vater, Schmiedmeister, der Amtsschmied daselbst, hatte eine zahlreiche Familie, drei Söhne, Sebastian, Johann, nachmals Beneficiat und Katechet in Hall, Severin, Amtsschmied und Besitzer der Badeanstalt in Heiligkreuz (die später in den Gasser'schen Besitz übergieng) und drei Töchter, Anna, Julie und Walburga. Sebastian arbeitete bereits tüchtig in der Werkstätte seines Vaters, als sich dieser auf vieles Bitten und Zureden herbeiließ, den aufgeweckten, wissbegierigen Jüngling in die Lateinschule zu Hall und dann nach Innsbruck zur Absolvierung der beiden philosophischen Jahrgänge zu schicken. Ruf war ein sehr fleißiger und tüchtiger Student, aber durchaus kein Kopfhänger. Gern noch erzählte er, wie er einmal ein junges Mädchen, später seine Schwägerin, zu Innsbuck in einer Kalesche herumkutschierte, dabei aber so oft nach seiner hübschen Gefährtin umschaute, dass der Gaul, sich selbst überlassen, dem Galanteriewarenhändler Primavesi in der Neustadt (jetzt Nessler'sches Geschäft) durch die Scheiben der Ladenthüre fuhr, was kein geringes Aufsehen verursachte.

*) Siehe den Aufsatz in Nr. 23 der Innsbrucker „Nachrichten" vom 29. Jänner d. J. „Zur Erinnerung an den 100. Jahrestag der Geburt Sebastian Rufs."

— 7 —

[illegible]

Zu See im nahen Paznaun wirkte um diese Zeit Alois Flir, zum Priester geweiht 1833, der sich in der Folge den doppelten Ruhm eines Gelehrten und kirchlichen Diplomaten erwarb, als Cooperator. In Pians war der Gastwirt und Gutsbesitzer Zangerl, damals ständiger Deputierter, ein belesener,

wohlunterrichteter Mann, der eine reichhaltige Bücherei besaß, die von Ruf und Flir fleißig benützt wurde*).

Ruf war schon in jungen Jahren ein ruhiger Denker, scharfer Beobachter, zudem ein angenehmer Gesellschafter, witzig und geistsprühend, Flir eine phantasievolle, zartsinnige Natur, ein Romantiker, der damals zur Verherrlichung der katholischen Kirche an dem Trauerspiel „Ragnar Lodbrock" arbeitete. Beide wurden trotz der Verschiedenheit ihres Charakters innige Freunde und blieben es zeitlebens. Ganz zutreffend wird als Flirs Vertrautester und als der häufigste Adressat seiner Briefe der Irrenhauskaplan Ruf bezeichnet. Mit Beginn des Schuljahres 1835/36 bestieg Flir, an der Wende seines 30. Lebensjahres, die Lehrkanzel für classische Philologie und für Aesthetik an der Universität Innsbruck.

Ruf fühlte sich alsbald vereinsamt und als die Stelle eines Kaplans im Irrenhause zu Hall frei wurde, bewarb er sich um dieselbe und erhielt sie auch. Es war ein karg dotiertes Amt, das er da 1837 antrat, aber er waltete desselben mit dem vollen Pflichteifer eines echten Menschenfreundes und brachte es als einer der hellsten Köpfe in der

*) Vergleiche P. A. Lanznaster, Alois Flir, eine biographisch-literarische Studie, Innsbruck, Wagner 1899.

[illegible] und [illegible] auf den ihm anfänglich ferne liegenden Gebieten der gerichtlichen Medicin und der criminellen Psychologie zu einer Meisterschaft, um die ihn mancher Fachmann beneiden konnte. Für seine wissenschaftlichen Forschungen auf diesen weiten und wichtigen Feldern hatte er sich durch ein gründliches philosophisches Studium wohl vorbereitet.

Bekannt ist, dass sich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die deutsche Bildung wesentlich verändert hatte, vorzüglich durch zwei tief eingreifende Factoren, die Poesie und die Philosophie. Die erstere, seit Lessing von den Fesseln willkürlicher und pedantischer Regeln befreit, hatte in Goethe und Schiller ihre ideale Höhe und Tiefe erreicht; die letztere, seit Kant das Erkenntnisvermögen selbst bei der Wurzel gefasst und auch auf die besonderen Wissenschaften, hauptsächlich auf die Theologie und auf die Rechtslehre eingewirkt. Als Vermittlerin von Poesie und Philosophie fand auch die Kunstwissenschaft sorgfältige Pflege, in Innsbruck insbesonders in einem erlesenen Kreise von Literaten und Geschichtsforschern. Durch Flirs Empfehlung wurde Ruf, sein „lieber Wastl“, wie er ihn zu nennen pflegte, in den Leseverein, welcher, von Dr. Johann Schuler gegründet, im „Judenstübele“ des Gasthofes zur Sonne sein Versammlungslocal hatte, eingeführt, wo Geistesverwandte ihre Ideen

austauschten, ähnlich wie das in dem im November 1841 von Sommaruga in das Leben gerufenen Wiener juridisch-politischen Leseverein der Fall war. Ein anderer intimer Kreis von Freunden literarischer und geselliger Unterhaltung war die Dienstag-Gesellschaft im Gasthause zur goldenen Rose in der Herzog Friedrichstraße. Jeden Dienstag um 12 Uhr mittags fuhr Ruf mit dem Haller Stellwagen nach Innsbruck, gieng zuerst in den Buchladen, um die Neuigkeiten des Büchermarktes durchzusehen, und sodann zur Rose oder bei schöner Witterung in die Hofgarten-Restauration, wo ihn die Freunde bereits erwarteten. Diesem engeren Kreise gehörten außer Ruf die Professoren Flir, Schenach, Stotter, der Besitzer der Wagner'schen Universitäts-Verlagshandlung und Druckerei Johann Schumacher, Dr. David Schönherr, der Restaurations-Pächter Hofgärtner Eschenlohr an. Ab und zu waren willkommene Gäste Dr. Streiter aus Bozen, Friedrich Lentner aus Meran, Ludwig Steub, später auch Adolf Pichler u. a. Die Blüte dieser Vereinignug fällt in die Zeit von 1837—1853, dem Jahre des Abganges Flirs nach Wien.*) Das belebende Element bei diesem Ineinanderwirken und Miteinandergehen von Männern der Wissenschaft war der Haller Irrenhauskoplan. Er sprach nicht gerade viel und hörte

*) Lanznaster, Flir-Biographie, S. 56—58.

lieber zu. Aber wenn er sprach, so waren es klare, scharfe Gedanken in präcisester Fassung. Sein in packenden Einfällen funkelnder Geist ruhte auf der Basis reichen Wissens und einer überwindlichen Logik.

Als der geistliche Philosoph Georg Schmuck stark beeinflusst durch Günthers „Vorschule zur spekulativen Theologie des positiven Christenthums“, einer Ausführung des Katholicismus mit der modernen Weltanschauung das Wort redete und hiebei von der Leibnitzischen Lehre von den Monaden mit Vorstellungskräften und namentlich von dem Satze ausgieng, dass alle Kräfte des Universums zuletzt auf vorstellende Kräfte zurückkommen, sagte Ruf schlankweg: Der concrete Monismus ist der absolute Cretinismus. Als man an einem österreichischen Minister, der schon 1848 in der Paulskirche zu Frankfurt eine Rolle gespielt, dessen glänzende Rednergabe rühmte, meinte Ruf, ein Denkminister wäre ihm lieber, als ein Sprechminister, und als einmal das Innsbrucker Gubernium eine Verfügung traf, die allgemeines Missbehagen verursachte bemerkte er lakonisch: Eine Regierung hat immer recht, auch wenn sie unrecht hat, besonders aber wenn sie unrecht hat.*)

*) Nach Ad. Pichlers persönlichen Mittheilungen, der stets Ruf-Anekdoten in Vorrath hatte, von denen jedoch jene, die derb und unziemlich klingen, sicher Rufs Marke nicht an sich tragen.

Die Philosophen vom Fach hatten Ruf gegenüber mitunter keinen leichten Stand, besonders wenn sie in Gebiete übergriffen, auf denen sie nicht hinlänglich bewandert waren. Er war ein gewandter Dialectiker, ein tüchtiger Empiriker, der durch angebornen Scharfsinn und sicheren Tact fast immer das Richtige traf und der philosophischen Erkenntnis auf halbem Wege entgegenkam. Am schlimmsten ergieng es Denjenigen, die ein starkes Bedürfnis zeigten, sich in Scene zu setzen und durch falsche Consequenzmacherei zu blenden. Diesen gegenüber übte Ruf seine treffliche sokratische Methode mit großem Geschick, trieb sie mit einfachen Gegenfragen in die Enge und machte die sich groß Dünkenden klein und bescheiden. Ruf war ein Schalk, ein Till Eulenspiegel, dem es Spaß machte, die Leute zu hänseln, was er aber stets in harmloser Weise und nicht ohne irgend eine moralische Nebenabsicht that. Die Haller nannten ihn auch den „Narren-Kaplan" oder den „Lugen-Wastl", saßen ihm aber doch wieder auf, wenn er abends nach Hall zurückgekommen, beim Abendtrunke auf die Frage, was es Neues gebe, ihnen lustige Schnurren auftischte.*)

---

*) L. Steub, Kleinere Schriften 1. 167, und Sängerkrieg in Tirol", enthaltend den Aufsatz: „S. Ruf, der Irrenhaus-Kaplan zu Hall", N. F. Presse v. 31. Juni 1881 Nr. 6079.

In den Ferienmonaten gab es am Achensee im „Pedantenstübel“ der Scholastica vergnügte Abende. Dort verbrachte Dr. Schuler seit einer langen Reihe von Jahren seinen Erholungs-Urlaub. Alle seine näheren Freunde kamen dorthin zu Besuch, so dass man um diese Zeit die beste und heiterste Gesellschaft traf, in der auch Ruf oft zu finden war. „Ein gutes Wirtshaus“, pflegte er zu sagen, „ist besser als eine schlechte Festung“. Fast täglich gieng er zweimal aus, zum „Bären“, zum „Zeindl“ und wohl auch in das Café Spiegel. Er blieb nicht lange, war mäßig in Speise und Trank, aber mit der Bürgerschaft zu verkehren war ihm ein Bedürfnis. „Man muss sich kennen und verstehen lernen“, sagte er. „Jedem nach seinem Fug!“ Das war eines seiner oft gebrauchten Merkworte. Auch in Volders auf der „Post“ kehrte er zuweilen zu. Dort, es war 1847, waren eines Nachmittags die benachbarten Seelsorger behufs einer pastoralen Besprechung versammelt, als Ruf erschien und einen neu ernannten Professor der Mineralogie mitbrachte. Um dieselbe Zeit hatten sich nach dem Sonderbundskriege mehrere Führer der katholischen Partei nach Tirol geflüchtet. Ruf flüsterte seinen geistlichen Amtsbrüdern zu, sein Begleiter sei einer der Vorkämpfer der heiligen Sache, doch nunmehr in einer bedauernswerten Lage und von allen Mitteln entblößt. Mitleidig griffen die Herren in ihre seidenen Beutelchen und veran-

stalteten unter sich eine Collecte, welche der Dekan mit einer trostspendenden Ansprache dem vermeintlichen Dulder für die gute Sache einhändigte. Man kann sich die Verlegenheit beiderseits vorstellen, als man dem Schelmenstücke Rufs auf den Grund kam.

Einmal suchte der viel genannte David Strauß, von München kommend, wahrscheinlich über Fallmerayers Anregung, den Kaplan Ruf in Hall auf.

Es gieng damals die Rede, den Verfasser des „Leben Jesu" hätten religiöse Scrupel beschlichen und er hätte sich diesfalls an Ruf als Gewissensrath gewendet. An dieser Bekehrungsfabel wird wohl der Haller Humorist nicht ganz unbetheiligt gewesen sein. Uebrigens war Ruf in Glaubenssachen ein sehr correcter Mann, wiewohl er es auch hier liebte, sich wie die modernen Tonsetzer in gewagten, verblüffenden Formen zu bewegen, um sie schließlich in Harmonie überzuführen, deren Grundstimmung die Humanität war.

Rufs geistliche Freunde und Studiengenossen hatten es der Mehrzahl nach zu hohen Würden und Stellungen gebracht, er selbst blieb immer der gute, zufriedene Kaplan und strebte keinerlei Beförderung an, wiewohl er ein alter Bekannter des Fürstbischofs Gasser war. Einerseits behagte ihm eine landschaftliche Anstellung besser als ein kirchliches Amt, und dann war er mit Leib und Seele als Psycholog und Psychiater bei der Sache. Er vertiefte sich in

Kant, Hegel und Schelling, gieng auch an Spinoza nicht vorüber, wählte indessen Feuerbach zu seinem Lieblingsschriftsteller, mit dem er ganz und gar in der Auffassung über den Beruf der Universitäten als Bildungsschulen des freien wissenschaftlichen Verstandesgebrauches übereinstimmte.

In dem durch Günther veranlassten Meinungsstreite verhielt sich Ruf zuwartend. Er lehnte es ab, sich durch reformatorischen Uebereifer mit der Autorität der Kirche in Gegensatz zu stellen, wiewohl er zur Ansicht hinneigte, dass eine Aussöhnung mit den Fortschritten des Jahrhunderts auf die Kirche nur befruchtend wirken könne. Denn einerseits war das Recht der freien Meinungsäußerung damals gesetzlich nicht gewährleistet, erhielt doch der milde, behutsame Schenach, welcher an dem Minister Grafen Leo Thun einen starken Rückhalt hatte, den Wink, er werde in Zukunft einen Schritt nach rückwärts auf dem sicheren Boden der Kirche zu machen haben, und anderseits kannte Ruf jene Sorte von Liberalen zur Genüge, die ihn, hätte er sich als Kirchenneuerer aufgespielt, höchstwahrscheinlich im Stiche gelassen und am Biertische auch noch verlacht hätten, wäre er im Elend gesessen. Konnte man es ihm da verargen, dass er lieber der leidenden Menschheit diente, als einer politischen Partei?

Im Jahre 1870 trat Ruf in den Ruhestand und übersiedelte aus seiner Amtswohnung in der

Irrenanstalt, wo er im Hause des Directors derselben, Dr. Josef Stolz, wie ein liebwerter Familienangehöriger aufgenommen war, in den Sureranſitz, ein inmitten eines großen Baumgartens gelegenes Gebäude gegenüber dem Gasthofe „zum Hirschen".

Die Regierung hatte ihm in Anerkennung seiner langjährigen ersprießlichen Dienstleistung das goldene Verdienstkreuz mit der Krone verliehen, die Landschaft eine auskömmliche Pension und ein Belobungsdecret. Als bei der feierlichen Ueberreichung desselben Dr. Rapp die Bemerkung einfließen ließ, es sei dies in Würdigung seines humanitären Wirkens geschehen, wiewohl und trotzdem er als liberaler Katholik gelte, soll der Gefeierte schalkhaft lächelnd gesagt haben, das stimme doch nicht ganz, zum „liberalen" Katholiken fehle ihm mancherlei.

Ruf war von großer Statur und kräftigem Körperbaue. Die hohe Denkerstirne, die Ruhe und Gelassenheit seines Wesens verliehen ihm ein socratisches Aussehen. Der klare Blick seiner hellen und blauen Augen ließ Güte, Wohlwollen und Menschenfreundlichkeit erkennen. Er war zum Seelearzt wie geschaffen, gleich ausgezeichnet durch Sittenreinheit Pflichttreue, Geradheit und Unerschrockenheit im Bekennen dessen, was er für wahr hielt. Sein Witz, der ihm in reichem Maße zugebote stand, war nie verletzend oder frivol, aber er erinnerte an Macaulays

feinsinnige Bemerkung: „Es ist nicht menschenmöglich, witzig zu sein ohne ein klein wenig Bosheit".

I.

Über zweifelhafte Zurechnungsfähigkeit infolge von Seelenstörungen.

Zwei Grundideen drückten der Persönlichkeit des „Weisen von Absam", wie man Ruf ohne Schmeichelei nennen durfte, gleichsam den Stempel auf: Die Toleranz und das Studium des Seelenlebens. Ein vorurtheilsfreier, aufrichtiger Schätzer der Menschheit, eiferte er gegen jede Art von Unduldsamkeit und Verfolgungssucht. Dieser gegenüber fand er Worte entschiedener Abwehr. Er sah die Leiden des Lebens, kannte die Schwächen der Menschen, suchte die ersteren zu verringern und die letzteren zu mildern. Auch im Verkehre mit gegnerischen Persönlichkeiten war er duldsam. Nicht das Trennende suchte er hervor, sondern das Gemeinsame. Ihm galt ein Andersdenkender, soferne er im Uebrigen ein wohlgesinnter Mann war, nicht als Feind, sondern als Mitarbeiter für gemeinsame Zwecke, deren es auf dem Arbeitsfelde der Wohlfahrtspflege so viele gibt. Es wäre die schönste Mission des österreichischen Staates, meinte er, das

Ideal der Rechtsgleichheit zu verwirklichen und den Sinn für Toleranz in des Wortes edelster und weitester Bedeutung zu pflegen. Wiewohl mit überlegener Ruhe, Kaltblütigkeit und feiner Ironie Menschen und Dinge beurtheilend, war Ruf im Grunde genommen doch Idealist. So äußerte er sich oft in anregendem Meinungsaustausche zu P. Florian Orgler, der die feinste ästhetische Bildung mit tiefer Frömmigkeit verband, zu Professor H. Bidermann u. a., die Menschheit werde und könne doch dazu gelangen, wenigstens über die ärgsten Ursachen der Irrungen und Zwistigkeiten hinwegzukommen. Man werde in Zukunft gewisse Fehler des Denkens und der Willensrichtung vermeiden oder mit Lächeln berichtigen, wie man heutzutage mit einer optischen Täuschung verfährt, deren Ursache Jedermann bekannt ist. Ob man aber dahin allmählig und auf friedlichem Wege oder nach einem großen Entscheidungskampfe gegen die Mächte, in denen sich der böse Wille concentriert, gelangen wird, bleibe dahingestellt.

Als Ruf sich anfangs der Fünfziger Jahre als Publicist auf dem Gebiete der gerichtlichen Psychologie und Psychiatrie einen Namen machte, hatte er auf Grund seiner Lehrzeit in seiner Seelenapotheke, wie er die Irrenanstalt scherzweise nannte, mehrere gediegene Aufsätze über die Todesstrafe, die Behandlung Irrsinniger, die Bekämpfung des Cre-

tismus u. ſ. w. veröffentlicht, die den Beifall der Sachkundigen fanden. Er benützte hiezu die Tagesblätter, ohne in den Fehler der Flüchtigkeit und Halbverſtändlichkeit zu verfallen, welcher derlei eilfertig geſchriebenen Arbeiten bisweilen anhaftet. Nun aber führte er ſich mit einer größeren Abhandlung „Pſychiſche Zuſtände“, ein Beitrag zur Lehre von der Zurechnung mit beſonderer Rückſicht „auf die pſychiſchen Störungen“, Innsbruck, Wagner 1852, als ſelbſtändiger Forſcher auf dieſem ſchwierigen Gebiete in die Fachliteratur ein, indem er dieſelbe ausgiebig verwertete und durch eigenes Nachdenken und Beobachten das diesfällige Wiſſen zu bereichern bemüht war. Die Abhandlung erfuhr bei ihrem Erſcheinen eine ſehr verſchiedene Beurtheilung. Sie wurde gelobt und getadelt, anerkannt, aber auch von mancher Seite in ihrer Grundidee abgelehnt. Die Pſychiater bezeichneten es als richtigen und zielführenden Weg, die Seelenkunde als reine Erfahrungswiſſenſchaft zu behandeln. Der ausgezeichnete Forſcher Friedrich, deſſen Syſtem der gerichtlichen Pſychologie 2. Aufl. 1842 auch heute noch als Fundgrube reicher Belehrung gilt, ſchrieb an Ruf dto. Erlangen 12. November 1852: „Für Ihr mir überſandtes Schriftchen meinen Dank; in einem der nächſten Hefte meiner Blätter für gerichtliche Anthropogie wird eine würdigende Anzeige darüber erſcheinen . . . Geſtatten Sie mir

die Bitte, mir entsprechende Beiträge aus ihrer Feder zukommen zu lassen. In Ihrer Stellung haben Sie Gelegenheit genug, psychologische Erfahrungen über die moralisch Kranken anstellen zu können."

In einem Briefe des Dr. Hohnbaum in Hildburghausen, Verfassers des Werkes: „Gesundheit und Irresein", 1845, dto. 3. September 1853, lautet eine bezeichnete Stelle: Ich habe Ihr Büchlein mit Aufmerksamkeit gelesen und mich wahrhaft erfreut an der humanen Gesinnung, an den richtigen Ansichten, die mir ganz aus der Seele geschrieben sind, und an dem Fleiße, mit welchem Sie die dahin einschlagende Literatur benützt haben. Ich kann zu dem Ganzen nichts sagen als Amen! und wünsche nichts lebhafter, als dass alle Gesetzgeber, Staatsmänner und Criminalisten das Buch lesen und beherzigen möchten . . . Ueber einen Punkt Ihrer Schrift bin ich indessen nicht ganz der gleichen Ansicht. Er betrifft die Geschwornengerichte. Zwar muss ich Ihre Gründe gegen dieses Institut billigen, aber ich frage Sie, ist es vor Einführung der Schwurgerichte besser im Punkte Quaestionis bestellt gewesen, und erwarten Sie von einer Versammlung wenn auch ungebildeter und unwissenschaftlicher Männer nicht eher ein humanes, mildes Urtheil, als von einem Kreise von Buchstaben-Juristen? Das Geschworneninstitut ist noch in

seiner Kindheit, hoffen wir, dass mit der Zeit auch seine Mitglieder einsichtsvoller werden. Ich wenigstens erwarte dies eher von ihnen, als von den Interpreten des Corpus juris. Zweckmäßig würde es indessen sein, nach Ihrem Vorschlag über jeden einzelnen Fall das Gutachten eines consilium medicum einzuholen, bevor man ihn vor die Assisen brächte. . ."*)

Zum besseren Verständnisse dieser Bemerkung mag in Kürze darauf hingewiesen sein, das Ruf in seiner Abhandlung (S. 13, und dann am Schlusse S. 137, fg.) seine Ansicht dahin ausspricht, dass dort, wo es sich um die Beurtheilung eines Menschen betreffs seiner psychischen Zustände handelt, mehr „wirkliche Kenntnisse" als bloßes Dafürhalten nothwendig sind. Zur Beurtheilung anderer Zustände im Leben beruft man sich immer auf Kunst- und Sachverständige; dort aber, wo es sich um Freiheit oder Unfreiheit, um Schuld oder Nichtschuld, um Ehre oder Schande, um Leben oder Tod handelt, soll Jeder, wenn er übrigens nur ein ehrlicher Mann ist, zu entscheiden befähigt sein. Wir glauben, dass bei diesem Gerichte nicht das Herz, nicht

*) Die Einsichtnahme in diese und die weit zahlreicheren, auf Rufs dritte, besonders anregende und wirksame Schrift „Die Criminaljustiz, ihre Widersprüche und ihre Zukunft", Innsbruck, Wagner, 1870, bezugnehmenden Brief-Originalien danke ich der Gefälligkeit des Herrn Prof. P. Max Straganz, O. F. M. in Hall.

das Gemüth, sondern der Kopf, der Verstand, kurz die Wissenschaft entscheiden soll. Allein die Wissenschaft, zumal in diesen Dingen ist nicht Jedermanns Sache. Jede wahre Wissenschaft ist gerecht und human; ungerecht und inhuman ist nur die Unwissenschaft, die Leidenschaft. Das Urtheil der Geschwornen ist zunächst ein moralisches, indessen, welche Summe von Kentnissen ist erforderlich, um über einen Menschen ein gründliches moralisches Urtheil abzugeben. Ein moralisches Urtheil ist zunächst nur ein subjectives und insoferne ein beliebiges, willkürliches. Es ist ein bloßes Fürwahrhalten, ein Meinen. Die Meinung ist aber noch keine Einsicht in die Sache, sondern eine außerhalb der Sache gebildete Ansicht. Jedes richtige Urtheil ist ein durch besonderes Erkennen der Sachlage bedingtes. Wenn es schon äußerst schwierig ist, sich selbst zu erkennen, um wie viel schwieriger ist es, die psychische Natur Anderer zu ergründen, da wir so viele Vorgänge noch so wenig begreifen und manche Lebensprocesse noch gar nicht verstehen. Welche Summe von Wissen und Erfahrungen gehört dazu, jene genaue Kenntnis des Charakters eines Menschen zu besitzen, welche alle Vorzüge und Fehler herausfindet, ihre jeweilige Stärke und Wechselbeziehung abwägt und insbesonders zu beurtheilen vermag, wie der betreffende Mensch in dieser oder jener noch nicht dagewesenen Lage handeln würde.

Eine ſolche Kenntnis, ſagt Ruf, wird bei Fachkundigen kaum jemals vorhanden ſein, um wie viel weniger bei Laienrichtern. Er findet den Grund dieſer außerordentlichen Schwierigkeit in der Zuſammengeſetztheit und Veränderlichkeit unſerer Perſönlichkeit, in den Schwankungen, denen ſie fortwährend ausgeſetzt iſt.

Mag man dieſer Anſicht beipflichten oder nicht, der Eindruck wird zweifelsohne zurückbleiben, daſs man es hier mit einem freimüthigen Denker zu thun, hat, denn nichts ſo ſehr befriedigte, als das wachſende Intereſſe des Publicums für Kenntniſſe, die dem Laien bisher verſchloſſen geblieben, weil die Fachgelehrten eine der übrigen Welt ſchwer verſtändliche Sprache miteinander redeten.

Nicht unangefochten blieb Rufs Abhandlung von Seite der Philoſophen. Zwar lobten auch dieſe die Abſicht, gewiſſe Seelenzuſtände zu beleuchten, welche die Freiheit des Menſchen zu verkümmern oder ganz auszuſchalten vermögen und in ſolcher Weiſe die Gefahr zu verringern, daſs der Schuldloſe mit dem Schuldigen, der Geiſtesgeſtörte mit dem Verbrecher vermengt und verurtheilt werde: allein der Vorwurf blieb dem Autor nicht erſpart, daſs ſeine theoretiſchen Ausführungen zur Verneinung jeder Schuld des verbrecheriſchen Individuums und zur Conſequenz führen müſsten, jeden Verbrecher laufen

zu lassen.*) Ohne sachliche Handhabe war dieser Einwand allerdings nicht. Denn wofern nach Rufs Meinung die Vollfreiheit des Willens die unerläfsliche Voraussetzung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit ist, diese volle Freiheit aber bei den Individuen entweder von Anfang an gar nicht vorhanden, oder wenn vorhanden, in dem ruhelosen Getriebe des Lebens rasch im Schwinden begriffen ist, wäre eine Schuldbewertung überhaupt nicht möglich und die Strafjustiz müfste ihre Thätigkeit einstellen. Ruf gelangt denn auch zu dem Ergebnisse, dafs es beinahe unmöglich sei, ein sicheres und richtiges Urtheil über die Schuld eines Menschen zu fällen, daher die Schuldzurechnung im wahren Sinne Gottes, nicht der Menschen Sache sei. Allein damit war der Gerechtigkeitspflege und dem Schutzbedürfnisse der Gesellschaft gegen das Verbrecherthum so gut wie gar nicht gedient. Das hat Ruf auch eingesehen. In seinen späteren Schriften und kleineren Abhandlungen hat er denn auch das Problem praktischer angefafst. Er sagt dort, die Seele ists, die den Körper bildet, aber auch der Leib wirkt auf die Seele ein und ebenso der Geist auf den Geist. Er legt dar, dafs es physische und moralische Ursachen der Seelenstörungen

*) Sieh. die Controverse zwischen dem Philosophie-Professor Simon Moriggl und Ruf im Jhrg. 1853 Nr. 1, 3, 4 der Wochenschrift „Phönix".

gibt und demnach medicinische wie moralische Heilfactoren bei psychischen Erkrankungen. Auch in der Frage der Zurechnungsfähigkeit hatte sich seine Ansicht geklärt. Er ließ die Gleichstellung von Zurechnungsfähigkeit mit freier Willensbestimmung fallen und erblickte nunmehr das Wesen der ersteren in der zur Erkenntnis der Verantwortlichkeit erforderlichen Einsicht. Doch nicht so sehr auf die principielle Frage der Zurechnungsfähigkeit, welche um Zwiespalt der Meinungen nie vollends entrückt bleiben wird, als auf die Fälle zweifelhafter Zurechnungsfähigkeit, welche den Gerichten so viel zu schaffen machen, concentrierte sich Rufs Aufmerksamkeit. Da wird z. B. ein Angeklagter für zurechnungsfähig erklärt und verurtheilt, weil er nach längerer Behandlung in einer Irrenanstalt nicht ungeheilt, sondern gebessert entlassen wurde, woraus man folgerte, dass der Angeklagte zur Zeit der That zurechnungsfähig gewesen sei; die zweite Instanz spricht ihn frei, weil er nur gebessert aber nicht geheilt entlassen wurde, und schließlich zeigt es sich, dass er überhaupt nicht gänzlich zu heilen war, weil er rasch wieder erkrankte und nunmehr für unheilbar erklärt wurde.

Es gibt wohl keinen praktischen Criminalisten, sei er nun Richter, Staatsanwalt, Organ der Criminalpolizei oder des Strafvollzuges, der nicht die

Wahrnehmung gemacht hätte, wie augenscheinlich bei sog. Rückfälligen die Gefahr der Wiedererkrankung nach einmal überstandener Geistesstörung hervortritt. Auch darf nicht übersehen werden, dass, worauf Ruf mit besonderem Nachdruck aufmerksam machte, eine große Anzahl von Gemüthsverstimmungen mit scheinbar intactem Urtheil, nicht selten mit der Neigung zu verbrecherischen Handlungen, namentlich zu Gewaltthätigkeiten, vorhanden ist.

Zufolge von vererbten psychischen Abnormitäten kann es unter dem Einflusse der stetigen, von Geschlecht auf Geschlecht übertragenen geistigen Degenerierung bei einem Individuum zu einer That oder zu einer Reihe von Thaten kommen, die dasselbe mit dem Strafgesetz in Collision bringen. Solche Fälle sind es, die zuweilen kaum noch das nöthige Verständnis oft nicht einmal die entsprechende Aufmerksamkeit finden. Kann man denn übersehen, dass wir in einer Epoche leben, in welcher aus den mannigfachsten Ursachen, individuellen, wie socialen, mit denen sich die criminalistische Pathologie zu beschäftigen hat, die geistigen Erkrankungen und Krankheitsanlagen sich zusehends mehren?

Dass sich Richter nur zögernd entschließen, psychiatrische Gutachten einzuholen, hat einen doppelten Grund. Einerseits besorgt man, dass die Sachverständigen sich eigentlich nur mit der incriminierten That beschäftigen und diese vom Stand-

punkte abstracter psychologischer Begriffe beurtheilen, welche jede Unthat als krankhafte Verirrung hinstellen, und andererseits widerstrebt es den Gerichten und wohl auch der Mehrzahl der Gerichtsärzte, eine Geistesstörung anzuerkennen angesichts des Umstandes, dass der Mann, welcher eines Mordes oder eines anderen schweren Verbrechens überwiesen ist und von welchem man sich vielleicht noch einer zweiten gleichen That versehen kann, einfach ohne jeden Beisatz als „nicht schuldig" erklärt und in Freiheit gesetzt werden muss.

Was den ersten Punkt betrifft, so dürfte es keinen erfahrenen Irrenarzt geben, der nicht wüsste, dass man das Seelenleben des Angeklagten als eine Einheit auffassen müsse, der in seinem Gutachten von einer einzigen That ausgienge, die, so unerhört und ungewöhnlich sie sein mag, allein und an und für sich die Zurechnungsfähigkeit des Thäters nicht ausschließt, ebenso wenig, als eine That, so fein berechnet und schlau ausgedacht sie in ihrer Motivierung wie in ihrer Ausführung sein mag, für sich allein noch nicht die Zurechnungsfähigkeit desselben beweist. Die Betrachtung eines einzigen Thuns wird also keinem Gutachten zugrunde gelegt werden dürfen, sondern das ganze bisherige Leben mit allen seinen Einzelnheiten, die Stellung des Untersuchten zu den tausendfältigen Vorkommnissen seines Daseins, seine Abstammung mit allen überkommenen,

ererbten Fehlern und den etwa erworbenen Schädlichkeitsmomenten, alles das und nur dieses Gesammtbild kann das Sachverständigen-Gutachten nach jeder Richtung hin vertrauenswürdig machen. Was aber den zweiten Punkt betrifft, wird es nothwendig sein, Verwahrungsanstalten für Personen zu errichten, welche im Zustande der Geistesstörung ein Verbrechen verübt haben. Steht dem Richter die Möglichkeit offen zu erkennen, der Angeklagte sei überführt, die That begangen zu haben, jedoch im Zustande der Geistesstörung; er werde deshalb von der Anklage freigesprochen und in eine Criminal-Irrenanstalt (oder in ein Trinkerhaus) überwiesen, so wird sich der Richter weit leichter entschließen, ein Erkenntnis zu fällen, welches auf den krankhaften Geisteszustand des Thäters Rücksicht nimmt, ohne dadurch der Gesellschaft den unerlässlichen Schutz gegen Verbrechen und Verbrecherthum zu versagen.

II.

Ueber experimentelle Psychologie, Verbrecher-Kategorien und Straf-Irrenhäuser.

Wie viele jener Unglücklichen, sagt Ruf (Psychische Zustände S. 13), welche schwerer Unthaten

beschuldigt vor dem Strafrichter stehen, könnten auf seine Frage, ob sie sich der ihnen in der Anklage zur Last gelegten Thaten schuldig bekennen, in Wahrheit antworten: „Wir sind nicht schuldig, dass wir schuldig sind."

Schon vor fünfzig Jahren, als der Haller Irrenhauskaplan die „Wissenschaft von der Seele" zum Gegenstand seiner Betrachtung gemacht hat, fehlte es nicht an Stimmen, die sich mit voller Entschiedenheit für die experimentelle Methode in der Psychologie im Unterschiede von der bis dahin üblichen vorwiegend speculativen Behandlungsweise des Gegenstandes aussprachen. Mag immerhin, sagt man, die „alte Psychologie", indem sie sich bemüht, die Bewusstseinsvorgänge „an sich" zu begreifen und zu erklären, die Worte des tiefsinnigen Dichters (Goethe im Faust) an den Schluss ihrer Beobachtungen setzen:

„Geheimnisvoll am lichten Tag
Lässt sich Natur des Schleiers nicht berauben,
Und was sie deinem Geist nicht offenbaren mag,
Das zwingst du ihr nicht ab mit Hebeln und mit Schrauben . . ."

die experimentelle Psychologie wird von den Versucher nicht zurückscheuen, eine Brücke zu schlagen vom Sinnlichen zum Uebersinnlichen, vom Leib zur

Seele, von der Materie zum Geist. Sie denkt gar nicht daran, das Bewusstsein zu bestreiten, geht jedoch davon aus, dass jeder psychische Act mit einem physischen Processe verbunden ist und diesen letzteren unterzieht sie ihrer experimentellen Untersuchung. Sie beobachtet indirect die psychischen Veränderungen vermittelst der direct untersuchten physischen. An die Stelle der Beschreibung der Phänomene tritt die Erklärung derselben . . .

Ruf war mit dieser neuen Richtung der Seelenkunde, die er schon bei Lavater angedeutet fand, wohl vertraut. Man vergleiche seinen Hinweis auf dessen „Physiognomische Fragmente" Wien 1829, namentlich auf die bezeichnete Stelle, welche lautet, wie Vieles würde im Denken und Thun eines Menschen erklärbarer und natürlicher erscheinen, wenn man seine körperliche Beschaffenheit, seine Anlagen, seine Sinneswahrnehmungen, seine Empfindungen genau zu ergründen und zu verstehen vermöchte. Indessen übersah Ruf bei diesen seinen biologischen Betrachtungen keineswegs die seiner Meinung noch für die forensische Psychiatrie noch weit wichtigeren moralischen Factoren, und ebenso nicht die auf die Entstehung und Ausbreitung der Verbrechen Einfluss nehmenden socialen und wirtschaftlichen Missstände. Es war ihm nicht zweifelhaft, dass die Ursachen psychischer Erkrankungen nicht so fast in körperlichen Leiden und Gebrechen, als weit mehr

in moralischen Schäden zu suchen seien, die von sich abzuhalten dem Willen und der Ueberlegung des normalen Menschen anheimgegeben ist. Sich nicht in die Gefahr zu begeben, das was ihm schädlich ist, zu vermeiden, das vermöge der vernünftige Mensch; begibt er sich aber in die Gefahr, dann werden außerordentliche Umstände zusammenwirken müssen, damit er ihr entrinne, dann wird die Gehirnerkrankung und die Störung des seelischen Gleichgewichtes selten ausbleiben. Wie weit der Einzelne und wie weit die Gesellschaft schuld daran ist, die ihn nicht davor bewahrt, auf Abwege zu gerathen, das freilich sei eine andere Frage. Rufs Ueberzeugung, auf welche auch sein Briefwechsel mit hervorragenden Irrenärzten und Leitern von Irrenanstalten (Solbrig, Schlager, Brosius), Criminalisten (Mittermaier, Röder), Sociologen (v. Gebler, Schafhäutl) u. a. ein helles Licht wirft, war in diesem Punkte kurz folgende: Fragt man nach den principalen und primären Ursachen als deren instrumentale Wirkung das schwere Verbrechen erscheint und bisweilen verheerend um sich greift, so steht im Vordergrunde der Zusammenhang von unsittlicher Lebensweise und verbrechischem Handeln. Die Sittenlosigkeit muss als eine der hauptsächlichsten Ursachen nicht nur des häufigen Auftretens verbrecherischer Neigungen, besonders in den jugendlichen Altersclassen, sondern auch der Zunahme

verbrecherischer Geisteskranker bezeichnet werden. Mag auch unser Zeitalter mit seinen staunenswerten Erfindungen und Fortschritten auf naturwissenschaftlichem und technischem Gebiete eine noch so hohe Stufe einnehmen, darüber wird man sich nicht täuschen können, dass eine Epoche des ruhelosen Erwerbens und Genießens, der rast- und rücksichtslosen Anspannung körperlicher wie geistiger Kräfte, der übertriebenen Zumuthung an die menschliche Leistungsfähigkeit, auch ihre Schattenseite hat. Einer reichen und glänzenden Gesellschaftsclasse steht eine weit zahlreichere, ausgenützte, erschöpfte gegenüber.

Die psychische Erkrankung wächst mit dem Raffinement, das darauf verwendet wird, immer neue Bedürfnisse zu ersinnen und immer neue Mittel, sie zu befriedigen und selbst jede einzelne Richtung der Civilisation ist geeignet, besondere Störungen des Seelenslebens zu erzeugen und als wahre Mehrerin psychischer Krankheitsformen aufzutreten.

Dazu kommt noch die höchst unerfreuliche Erscheinung, dass die Verbrechen mit der Civilisation sich keineswegs vermindern, sondern nur ihre Formen wechseln und eher eine aufsteigende als eine niedergehende Richtung wahrzunehmen ist. Man hat diesen Sachverhalt oftmals in Abrede gestellt, aber er hat dadurch weder an Richtigkeit noch an Bedrohlichkeit verloren.

Die Annahme, daſs es geborene Verbrecher, eine Verbrecher-Seele, oder einen förmlichen Raubthiertypus im Menſchen gebe, lehnte Ruf entſchieden ab. Er würde der criminal-anthropologiſchen Schule des Turiner Profeſſors Ceſare Lombroſo und ſeiner Behauptung, daſs ein Atavismus exiſtiere, der als ein Rückſchlag auf frühere Entwicklungszuſtände des Menſchengeſchlechtes, beziehungsweiſe als ein Analogon zu der Geiſterverfaſſung der uncivilliſierten Völker, aufzufaſſen ſei, mit aller Schärfe widerſprochen haben. „Dieſes Cogitantenthum iſt ein Ignorantenthum", lautete ähnlichen Hypotheſen gegenüber ſeine ſarkaſtiſche Ausdruckweiſe. Anatomiſche Abnormitäten äußerte ſich Ruf, ſind nur ein Anzeichen für die Vermuthung, daſs eine Störung ſeeliſcher Functionen vorhanden ſei, was aber im concreten Falle immer erſt nachgewieſen werden müſſe. Gibt es auch keine geborenen, keine Nothwendigkeitsverbrecher, ſeeliſch kranke, defecte Menſchen exiſtieren in großer Anzahl. Es ſind das die ſogenannten Degenerierten, Perſonen, die anders denken, anders fühlen, anders handeln als der geſunde Menſch, und die, wenn ſie erkranken, auch in ihren Pſychoſen abweichen von den Nichtdegenerierten. Sie finden ſich in allen Ständen und Berufskreiſen, nicht etwa nur unter den Proletariern der volkreichen Städte, an Hafenplätzen und andern der Anſammlung gefährlicher Elemente beſonders

günstigen Oertlichkeiten, wo sie einen beträchtlichen Percentsatz der Einwohner ausmachen. Auch in den oberen Schichten der Gesellschaft, unter den Vornehmen, Begüterten und Gebildeten gibt es Leute mit degenerativen Zügen, Personen, bei denen mit hoher Intelligenz eine niedrige Gesinnung verbunden ist. Wenn derlei Degenerierte aus der Masse der gesunden Menschen sich minder auffällig abheben, so hat das seinen Grund darin, weil die Gesellschaft ihren Ausschreitungen gegenüber sich sehr zurückhaltend und nachsichtig verhält und weil sie die Kunst verstehen, ihre moralischen Gebrechen zu verschleiern und behutsam vor der Welt zu verbergen.

Je zahlreicher die Beobachtungen wurden, welche Ruf in- und außerhalb der Irrenanstalt anstellte, je öfter er sich sagen musste, dass man nur vorsichtig und gewissenhaft urtheile, wenn man die Eingesperrten für weniger schlecht und so manche, die das Gesetz schlau umgehen, für weniger gut hält als das von Seite jener geschieht, denen Macht und Einfluss mehr gelten als ein rechtschaffener Charakter, desto eifriger beschäftigte er sich in späteren Jahren mit den praktischen Fragen der criminellen Psychologie.

Im Vordergrunde stand damals und steht heute noch die Frage über die Aufstellung von Verbrecher-Kategorien in Rücksicht auf Grund, Zweck

und Wirkung der Strafe. Denn praktisch steht die Sache so, dass das schwere Verbrechen eine gemeinschädliche antisociale That ist und die Strafe vor allem Schutzmittel gegen weitere Angriffe auf die Gesellschaftsordnung und ihren gesicherten Bestand sein soll.

Vor allem soll zwischen denjenigen verbrecherischen Individuen, deren Wille infolge eines persönlichen Grundes, sei es durch Vererbung, sei es durch Gehirnerkrankung oder andere körperliche Defecte als ein krankhaft perverser im psychopatischen Sinne gelten muss, und denjenigen, bei welchen dies nicht der Fall ist, genau unterschieden werden. Zur erstgenannten Gruppe gehören meist auch die moralisch Degenerierten, die sittlich Verkommenen, welche in der Mehrzahl der Fälle durch Verführung, schlechtes Beispiel, fehlerhafte oder vernachlässigte Erziehung auf die Bahn des Verbrechens gelangt sind. Bei solchen Individuen handelt es sich zumeist um jene Zustände, die auf der Grenze von Zurechnungsfähigkeit und Geistesstörung liegen. Diese Unglücklichen gehören nach Rufs Ueberzeugung nicht in die Strafanstalt, wo sie dem daselbst mit allem Ernste anzustrebenden Besserungszweck die größten Hemmnisse bereiten, auch nicht in eine Irrenanstalt oder besondere Abtheilungen derselben, weil sie da immer die Disciplin, die Ordnung und die Heilung ruhebedürftiger

Irren gefährden; die Psychopaten und die chronischen Alkoholiker, sagte der Haller Irrenhaus-Seelsorger mit allem Nachdrucke', gehören in selbständige Straf-Irrenanstalten, zu deren Errichtung er schon vor fünf Jahrzehnten die Anregung gegeben hat.

Er wies bei diesem Anlasse auf Frankreich hin, wo längst schon an der Irrenanstalt zu Bicetre bei Paris eine besondere Abtheilung für verbrecherische Geistesgestörte bestand, jene unheimliche Kategorie gefährlichster Verbrecher, umfassend Meuchelmörder, Lustmörder und durch Tücke und Grausamkeit gekennzeichnete menschliche Ungeheuer. Um die Strafanstalten mit diesem gefährlichen Infectionsstoffe zu verschonen und zu verhindern, dass diese „Defectmenschen", wenn man sie wegen zweifelhafter Zurechnung freisprechen muss, wieder auf die Bevölkerung losgelassen werden, hat man in der Nähe von London an der Süd-Ostbahn ein großartiges Criminal-Irrenhaus, das „Broadmoor-Asyl erbaut und zwar hauptsächlich für Mordwahnsinnige.

Eine Verurtheilung zu Broadmoor wegen mörderischen Wahnsinns ist immer eine solche auf Lebensdauer, „so lange es dem König gefällt", wie in England die Formel lautet. Es scheint das sehr hart zu sein, allein man hat immer wieder die Erfahrung gemacht, dass diese Art Irren die in

krankhafter Sinnlichkeit, in krankhafter Ruhmsucht, in krankhaftem Hasse gegen gewisse Personen und Formen des Lebens von Mordlust getrieben wenden, wenn in Freiheit gesetzt, stets wieder wahnsinnig und Mörder wurden. Zwar sind Fälle nicht selten, in denen das ruhige gesunde Leben in den nach den Vorschriften der Hygiene eingerichteten Irrenanstalten, die Bewahrung vor Leidenschaften und Aufregungen, die sorgsame ärztliche Behandlung das gestörte Gefüge des Geistes bei nicht wenigen dieser Unglücklichen wieder so in Ordnung brachten, dass sie als geheilt entlassen werden konnten. Allein wieder zurückversetzt in die früheren Verhältnisse, preisgegeben den nervösen Aufregungen und Strömungen des Menschengewirres, sich selbst überlassen, verloren sie alsbald wieder das seelische Gleichgewicht und wurden nun noch gefährlicher als früher, indem sie sich mit vermehrter Arglist und Schlauheit der Gefahr, entdeckt zu werden, zu entziehen wussten und ihre geschärfte verbrecherische Energie auf den einen Punkt richteten, ihren Mitmenschen so viel als möglich Schaden zuzufügen und dieselben in Furcht und Schrecken zu versetzen.

Es sei erinnert an die grausigen Frauenmorde in Whitechapel und Jack den Aufschlitzer 1888, an den Massenmörder Schimak 1887, an den Frauenmörder de Jong 1893, um nur einige jener

Vorkommnisse anzuführen, welche in der Bevölkerung eine Bestürzung ohne Grenzen verursacht haben.

An die Kategorie der durch moralisches Irresein gekennzeichneten gemeingefährlichen Menschen reiht sich jene der ethisch Imbecillen, welche der Aufmerksamkeit Rufs gleichfalls nicht entgangen sind. Sie umfasst die große Mehrzahl der „professionellen Verbrecher", d. i. jener, welche vom Verbrechen leben. Wie Prof. Benedict in einem höchst lehrreichen Vortrage in der Wiener Juristischen Gesellschaft 1886 nachwies, bildet den Grundfactor ihres Seelenlebens „angeborne Neurasthenie", d. i. psychische Schwäche mit dem Gefühle rascher Erschöpfung bei körperlicher oder geistiger Thätigkeit. Arbeitsscheu, geschlechtliche Excesse, niedrige Genussucht und brutale Instincte, schreibt der edle, menschenfreundliche Peter Frank (Medicin. Polizei II. 2), kennzeichnen die Lasterhaften beiderlei Geschlechtes, welche die Zwangsarbeits-Anstalten bevölkern... Der Befund des Psychiaters kann auch in Ansehung dieser Personen nur die Anstalt oder die Räumlichkeit ändern, in welcher man diese Schädlinge verwahrt, nicht aber deren Strafbehandlung ausschließen. Aber mehr noch als durch Anstalten für verbrecherische Irre und moralisch Imbecille kann sich die Gesellschaft gegen die Gefahren des Verbrecherthums schützen, wenn sie die bestmöglichen Mittel ausfindig macht, um der Crimi-

nalität den Nährboden abzugraben, indem sie den Ursachen der verbrecherischen Erscheinungen weit mehr Aufmerksamkeit und nachhaltiges Studium zuwendet als bisher, eine Aufgabe, an der unablässig und Hand in Hand zu arbeiten Seelsorge, praktische Seelenkunde, die Erziehungslehre und die Strafrechtswissenschaft gleichermaßen berufen sind.

III.

Die Vererbung und erbliche Belastung, ihre Erscheinungen, Ursachen und Folgen.

Eine der Cardinalfragen der Seelenlehre ist, wie Ruf in lichtvoller Weise darlegt, die Vererbung körperlicher wie seelischer Eigenschaften. Für den Strafrichter und alle im Strafverfahren thätigen Behörden ist schon in Anbetracht ihrer Verpflichtung, die zur Belastung und die zur Vertheidigung des Beschuldigten dienenden Umstände mit gleicher Sorgfalt zu berücksichtigen, diese Lehre von so weitreichender Bedeutung, dass es als vollkommen ausgeschlossen gelten muss, von den diesfälligen Forschungsergebnissen abzusehen, wenn diese auch noch lückenhaft, unvollständig und in manchen Punkten bestritten sind. Für die Feststellung der Schuld eines Thäters, für Art und Grad derselben, sodann

bei der dem Richter einen weiten Spielraum gestattenden Strafzumessung kann das Innenleben des Inculpaten nicht völlig außer Betracht bleiben. Der Richter soll „individualisieren", ja in gewisser Beziehung auch „de internis" judicieren. Dabei bildet insbesondere dort, wo es sich um gemeingefährliche, gemeinschädliche Individuen handelt, die Frage nach deren *erblicher Belastung* ein wichtiges Moment der Feststellung.

Auch hier gilt dasjenige, was Goethe von dem Naturerkennen überhaupt sagt, nämlich „dass es die höchste Pflicht eines jeden Denkers sei, *die Bedingungen, unter welchen ein Phänomen erscheint, so genau als möglich zu untersuchen.*"

Im zweiten Abschnitte seiner Schrift „Psychische Zustände" stellt Ruf folgende Betrachtung an: Es ist eine bekannte Thatsache, dass oft gewisse Anlagen und Eigenschaften von den Eltern auf die Kinder übergehen. Das Volk weiß dies und sagt: „Art lässt nicht von Art"; „der Apfel fällt nicht weit vom Stamme"; „das liegt so in der Familie„ und dergleichen. Wie es Familienphysiognomien gibt, so gibt es auch physische und psychische Familiencharaktere und Familienkrankheiten. Die Beobachtung, dass sich Eigenschaften der Eltern auf deren Nachkommen vererben, ist übrigens uralt. Schon die Kasteneintheilung in den Gesetzbüchern des Manu,

wie der Ahnencultus der Chineſen, ihr Glaube an eine Unſterblichkeit im phyſiologiſchen Sinne, beruhen auf dieſer Vorſtellung. Von den erſten Anfängen des Lebens wird häufig der fernere günſtige oder ungünſtige Verlauf desſelben bedingt. Daher der Nativitätsglaube im Mittelalter, dem ſelbſt Keppler zuneigte.

Einen Hauptbeweis für die Uebertragung gewiſſer pſychiſcher Zuſtände erblickt Ruf in der vielfach beobachteten Thatſache, daſs die Dispoſition zu Geiſteskrankheiten erblich ſei. Solche Dispoſitionen vererben ſich umſo eher, wenn beide Eltern an derſelben Krankheit gelitten haben. Hinſichtlich des verſchiedenen Einfluſſes von Vater und Mutter auf die Nachkommen iſt man aber gegenwärtig im Grunde genommen genau ſo klug als früher, da Ariſtoteles vom Vater das formgebende oder beſeelende, von der Mutter das formempfangende oder materielle Princip herſtammen ließ. Sei dem wie ihm wolle, die praktiſche Strafrechtspflege ſoll es niemals unterlaſſen, wenigſtens bei den wegen ſchwerer Verbrechen Angeklagten und namentlich bei der Strafbehandlung derjenigen, die man als Gewohnheitsverbrecher bezeichnet, ähnliche Nachforſchungen anzuſtellen, wie ſie regelmäßig bei den in eine Irrenanſtalt Aufzunehmenden dahin gemacht werden, ob jemand von den Großeltern, den Eltern, den nahen Verwandten des Kranken an irgend einer

psychischen Störung gelitten habe. Ruf verweist diesfalls auf eine bezeichnende Stelle in Dr. Hohnbaums Abhandlung „Ueber Gesundheit und Irresein", Berlin 1845, welche lautet: „Könnten wir immer zu den Lebensanfängen der Verbrecher zurückkehren, wir würden da die Quellen mancher Verbrechen finden, die uns später entgehen, wo wir den Menschen gleichsam in seinem fertigen Zustande sehen, an welchem wenig mehr zu ändern ist und der in den Gefängnissen selten verbessert, weit öfter aber verschlechtert wird."

Nach einer kurzen Bemerkung über das Unzulängliche der heutigen Strafanstalts-Behandlung mit ihrer Verquickung von Abschreckungszweck und Besserungstheorie macht Ruf darauf aufmerksam, wie beträchtlich unter den sogenannten Unverbesserlichen die Zahl der erblich Belasteten ist. Er erblickt in dieser üblen Erscheinung eine der verhängnisvollen Wirkungen der Eheschließung unter Nahverwandten in begüterten wie in armen Familien. In Dörfern und kleineren Städten, wo solche Ehen nicht selten sind, bilden sie eine Mitursache der auffälligen Entartung der Einwohnerschaft, des Cretinismus und des endemischen Blödsinns. Daher die Volksmeinung, dass solche Ehen kein Glück bringen.

Wie vieles Uebel der Menschen rührt ferner vom Schoße der Mutter her! Schlechte Ernährung, schwere

Arbeit, körperliche Misshandlung, Kummer und Sorge, Affecte und Leidenschaften greifen in die organischen Processe oft mit zerstörender Macht ein. Man hat Beobachtungen über die Kinder der französischen Revolutionsepoche am Ausgang des 18. Jahrhunderts angestellt und gefunden, dass viele derselben erblich belastet waren, man hat ähnliche Beobachtungen nach dem deutsch-französischen Kriege, namentlich bezüglich der während der Belagerung von Paris (September 1870 bis Jänner 1871) geborenen Kinder gemacht und gelangte zu gleichen Ergebnissen. Man hätte bei länger fortgesetzten derartigen Beobachtungen auch erhebliche Abweichungen des Gemüthslebens und der Lebensführung bei den „Kindern der Belagerung" hervortreten sehen.

Kinder sind nicht bloß die Erben der körperlichen und geistigen, sondern auch der moralischen Eigenschaften ihrer Eltern, sagt Ruf, sie bringen oft auch „moralische Muttermäler" mit zur Welt. Auch diesfalls macht er einen zuverlässigen Gewährsmann für seine Ansicht namhaft, den Theologen Julius Müller, der in seinem schönen Buche „Die christliche Lehre von der Sünde" also sich äußert: „Nöthigt uns die Erfahrung zur Anerkennung der Vererbung auf physiologischem und pathologischem Gebiete, so werden wir ihrem gewaltigen Zeugnisse gegenüber nicht leugnen können, dass auch bestimmte sittliche Störungen sich als

schlimme Anlagen von den Eltern auf die Kinder vererben. Man kann dies sehr oft im Leben an offenkundigen Gebrechen beobachten. So sieht man die Laster der Trunkenheit, der Ausschweifung, der Habsucht, des maßlosen Ehrgeizes ꝛc., wofern die Eltern von diesen Fehlern beherrscht sind, häufig in den Kindern wieder zum Vorschein kommen. Nur habe man, fügt Ruf bei, unter Kindern immer die ganze Nachkommenschaft zu verstehen. Indem diese die Gesichtszüge, die Körperbeschaffenheit, die Tugenden wie die Laster der Ahnen erbte, setzt sie dieselben in physischer und moralischer Beziehung fort, allerdings nicht in ununterbrochener Reihenfolge, ganz sicher aber, sobald die Einflüsse hiezu stark genug sind. Unzählige Anlagen, Kräfte, Gefühle, Neigungen und Strebungen schlummern im Menschen, die man wecken kann zum Guten, aber weit leichter noch zum Bösen. Es ist ungenau, in letzterer Beziehung von einem Gesetze der Entartung zu sprechen, richtig aber ist es zu sagen, dass viele Familien das väterliche hochstrebende Ringen nach Reichthum oder Berühmtheit mit ihrem physischen und moralischen Verfalle bezahlen.

Dass sich auch Friedrich Schiller mit diesem durch die Erfahrung dargebotenen Gegenstande beschäftigt hat, ist der höchsten Beachtung würdig. In seiner Abhandlung über die ästhetische Erziehung des Menschen sagt er: Die Natur fängt mit dem

Menſchen nicht anders an als mit ihren übrigen Geſchöpfen. Sie handelt für ihn, wo er als freie Intelligenz noch nicht ſelbſtändig handeln kann. Aber das eben macht ihn zum Menſchen, daſs er bei dem nicht ſtille ſteht, was die bloße Natur aus ihm machte, ſondern die Fähigkeit beſitzt, das Werk der Natur in ein Werk ſeiner freien Wahl umzuſchaffen und die phyſiſche Nothwendigkeit zu einer moraliſchen zu erheben.

Indem Ruf Zurechnung und Zurechnungsfähigkeit auch als Geſetzgebungsfrage einem eifrigen Studium unterzog, glaubte er diesbezüglich u. a. auf die innere Weſensungleichheit der Geſchlechter aufmerkſam machen zu ſollen. Welch' auffallende Veranlagung zu gewiſſen Tugenden und Untugenden, Vorzügen und Fehlern, ſchreibt er (Pſychiſche Zuſtände II. S. 29) zeigt ſich nicht in dem Unterſchiede der Geſchlechter. Der Mann beſitzt in der Regel weniger Senſibilität, weniger Empfänglichkeit als das Weib, allein er hat mehr Reactionskraft als dieſes. Aus den Kämpfen, denen das Weib leicht unterliegt, geht der Mann oft ſiegreich hervor. Wenn man nun auf früheren Stufen der Geſetzgebung in privatrechtlicher Beziehung auf den Unterſchied der Geſchlechter Rückſicht nahm, was Ruf in Uebereinſtimmung mit Friedreich (Syſtem der gerichtlichen Pſychologie 1842) ganz in der Ordnung fand, ſo wäre es, meinte er, höchſt inconſequent und un-

gerecht, wenn man nicht auch ebenso in criminalrechtlicher Hinsicht bezüglich der Voraussetzungen der Strafschuld und der strafrechtlichen Verantwortlichkeit denselben Unterschied anerkennen wollte. Die Voraussetzung dieser Erwägung ist allerdings nicht mehr zutreffend. In der Epoche der modernen Frauenrechtsbewegung ist die Stellung der Frau im modernen bürgerlichen Rechte eine ganz andere geworden; allein für das Strafrecht ist Rufs Bemerkung, dafs unsere Strafgesetze im Ganzen mehr für Männer gemacht sind, nicht ohne Bedeutung für die „Individualisierung der Frauen vor Gericht."

Auch die Probleme der Anthropologie sind seiner Aufmerksamkeit nicht entgangen. Er sagt da, wenn auch zugestanden werden müsse, dafs die Schädellehre Galls und mehr noch die Ansichten der neueren Physiognomiker sich zu Behauptungen verstiegen haben, über welche eine Verständigung kaum möglich ist, so bleibe es doch wahr, dafs viele Abnormitäten des psychischen Lebens durch den eigenthümlichen Bau des Schädels bedingt sind. Bei den von Natur aus Blödsinnigen ist die Form des Schädels fast immer eine auffallend unregelmäßige. Viele Individuen beschränkten Geistes haben bekanntermaßen schlecht gebaute, enge, abgeplattete oder eingedrückte Schädel, in denen das Gehirn zu keiner Entwicklung kommen kann. Der Ausdruck „beschränkter Kopf" hat gewifs seine Bedeutung. Das Aeußere erscheint

als der Ausdruck des Innern. Dieſer Ausdruck läſst aber oft auf nichts anderes ſchließen, als auf eine ſchlechte organiſche Veranlagung, auf eine ererbte fehlerhafte Naturanlage. Wer könnte in Abrede ſtellen, daſs es, wie man zu ſagen pflegt, glückliche und unglückliche Naturen giebt? Die glückliche, die gute Naturanlage erſcheint als ein unverdientes Geſchenk; ein mit unglücklichen, mit fehlerhaften Naturanlagen Geborener dagegen galt ſchon den Alten als ein unter einem Unſtern zur Welt Gekommener. Wie leicht wird es oft dem Menſchen, Gutes zu thun, bei großer Dispoſition für das Gute; wie leicht wird es ihm aber auch oft Böſes zu vollbringen, bei großer Dispoſition für das Böſe.

Wir wiſſen wohl, ſchließt Ruf dieſe Betrachtung, daſs weder die Naturanlage noch die Dispoſition, noch das Temperament, den Menſchen unſittlich zu machen imſtande ſind. Das wirklich Böſe iſt immer ein freiwillig gewolltes. Kein Menſch kann zum Böſen förmlich gezwungen werden. Allein wie ſchwer iſt es da oft für das menſchliche Auge, die Form vom Weſen, den Schein von der Wirklichkeit zu unterſcheiden und zu beſtimmen, was der eigenen Verſchuldung zufällt und was nicht. Feſtzuſtellen, daſs eine verbrecheriſche That verübt wurde, iſt nicht allzu ſchwer, und nicht ſchwerer iſt es, das Verbrechen als ſolches zu beſtimmen und im Straf-

geſetze eine Norm zu finden, welche in Anwendung zu bringen iſt. Aber wie ſchwer iſt es, den verbrecheriſchen Menſchen ſelbſt genau zu beurtheilen und das Maß ſeiner Verſchuldung mit Zuverläſſigkeit zu ermitteln.

Von altersher hat auch die Kirche, führt der Verfaſſer der „Pſychiſchen Zuſtände" in einer 1870 erſchienenen, die Criminaljuſtiz und ihre Widerſprüche betitelten Abhandlung, des Näheren aus, die Frage der Vererbung natürlicher und angeborener Anlagen zum Gegenſtande tiefſinniger Betrachtungen gemacht. Wiewohl ſie lehrt, daſs der Menſch zur Sünde nicht gezwungen werden kann und daſs der Wille in moraliſcher Beziehung ein freier iſt, ſo tritt ſie doch nicht der Erfahrung entgegen, daſs körperliche Leiden und Krankheiten die menſchliche Pſyche derart zu hemmen und zu ſtören vermögen, daſs der Menſch in ſolchen Zuſtänden nicht mehr Herr ſeiner ſelbſt iſt. Sie begreift die Worte der hl. Schrift, daſs der Leib die Seele beſchwert und die irdiſche Hülle den menſchlichen Geiſt niederdrückt (B. der Weisheit 9. 15.); ſie betet mit dem königlichen Pſalmiſten „Schau nicht zurück, o Herr, auf unſere Vergehungen, noch auf jene unſerer Vorfahren und übe nicht Vergeltung wegen unſerer Sünden (Pſalm 129). Eben dieſe Erkenntnis war es, welche die Kirche von jeher zu einer milden Anſicht in Betreff der Beurtheilung und Behandlung der Geſetzübertreter beſtimmte,

so dass das Strafrecht der Kirche nie den Charakter der strengen Widervergeltung hatte, sondern hauptsächlich auf Erweckung der Bußfertigkeit, auf Umkehr und Besserung gerichtet war. Schon damals, als man nach den Anweisungen der Kirche anfieng, auf das Innere des Thäters Rücksicht zu nehmen und den Ursachen der Verbrechen nachzuforschen, erkannte man, dass mancher Verbrecher nicht durch und aus sich allein das geworden war, als was man ihn erkannte, sondern durch andere, und dass verbrecherische Handlungen häufig nicht einem einzelnen Willensacte, sondern anderen Factoren zuzuschreiben seien. Man lernte so manche Quellen von Uebelthaten kennen, die mehr geeignet waren, das Elend, die Noth, die Entartung und den Mangel an sittlicher und religiöser Bildung zu erklären, als die Muthmaßung vorsätzlicher Bosheit des Menschen. Diese Erfahrungen haben viel dazu beigetragen, das alte, hartnäckige, ebenso schädliche als lieblose Vorurtheil zu verbannen, dass die Quelle strafgesetzwidriger Handlungen nur im freien Entschlusse des Menschen zu suchen und zu finden sei. Sie haben zugleich die Wege geebnet, die dazu führen, künftigen Verbrechen vorzubeugen, die allgemeine Rechtssicherheit zu fördern und die durch Wissen erworbene Macht zum Wohle der Menschheit anzuwenden.

IV.

Ueber die Erziehung schwachsinniger und verwahrloster Kinder. Etwas über sogenannte Wunderkinder.

Ruf erweist sich auch als naturwissenschaftlich geschulter Denker, wenn er meint, wäre das Gesetz der Vererbung in seelischer Hinsicht von ebenso verhängnisvoller Geltung, wie in körperlicher Beziehung, so würde es schlimm bestellt sein um die Menschheit. Indessen ist es eine tröstliche Wahrnehmung, dass die schlechte seelische Beschaffenheit der Eltern zwar einen bedeutenden, keineswegs aber einen derart bestimmenden Einfluss auf das Seelenleben ihrer Kinder ausübt, dass diese nicht die sichere Anwartschaft auf einen sittlich vorwurfsfreien Lebenswandel gewinnen könnten, wenn sie zeitlich genug den nachtheiligen Einflüssen entrückt werden, in denen sie aufwachsen. Welch reiches Feld fruchtbarer Thätigkeit eröffnet sich hier der Erziehungskunst, namentlich in Anbetracht der Bereicherung der Pädagogik durch die Psychologie, sagt Ruf. Wohl ist es wahr, dass eine gesunde Seele nur in einem gesunden Körper wohnt, aber nicht minder richtig ist es, dass man der Seele, wenigstens in einem gewissen Grade, zu Hilfe kommen kann, indem man den Körper verbessert. Auch der in seiner geistigen Entwicklung zurückgebliebene Mensch kann unter Umständen die Verpflichtungen,

die er gegen die Mitwelt hat, begreifen lernen. Bedenkt man, daſs durchſchnittlich auf tauſend Individuen eines mit idiotiſcher Anlage entfällt, eine Relation, die ſich an gewiſſen Oertlichkeiten mit klimatiſch ungünſtigen Verhältniſſen und in großen Städten auf vier per Mille erhöht, ſo liegt es auf der Hand, welchen Gewinn es bedeutet, dieſe Unglücklichen, welche ihrer Familie, ihrer Heimatgemeinde oder dem Lande zur Laſt fallen und oft ſchon in jungen Jahren die Verſorgungs- und Irrenanſtalten füllen, zu halbwegs brauchbaren Menſchen heranzubilden. Allerdings muſs auf die Erziehung eines gewiſſen Bruchtheiles derſelben verzichtet werden; allein darüber, daſs geringere und mittlere Grade von Schwachſinn bildungsfähig ſind, kann kein Zweifel beſtehen.

Sorgfältigen Beobachtungen zufolge erreichen weitaus die meiſten ſchwachſinnigen Kinder, wofern ſie eine rationelle Erziehung erhalten, das Lehrziel einer einfachen Landſchule und werden verwendbare Hilfsarbeiter bei verſchiedenen Hantierungen und Gewerben. Gerade Oeſterreich darf ſich rühmen, daſs ſeine Heilärzte und Schulmänner auf dieſem Gebiete in Wort und Schrift bahnbrechend vorangeſchritten ſind und dasjenige vorbereitet haben, was das Ausland mit reichlicheren Geldmitteln und unter günſtigeren Bedingungen raſcher in das Werk geſetzt hat. So gelangte u. a., abgeſehen von Eng-

land, Frankreich und Belgien, die Idiotenanstalt, welche der junge, für die Sache begeisterte Schweizer Arzt Dr. Guggenbühl 1840 auf dem 3000 Fuß hohen Abendberge bei Interlaken, in stärkender Höhenluft, inmitten einer herrlichen Alpennatur gründete, zu großer Berühmtheit. Sein Unternehmen stützte er hauptsächlich auf den Umstand, dass der endemische Cretinismus auf bedeutenderen Höhen nicht beobachtet worden war. Aus aller Herren Länder reisten Aerzte und Philantropen dorthin, um die mit den jugendlichen Cretins erzielten Heilerfolge in Augenschein zu nehmen. Leider fand der gefeierte Heilkünstler an seiner Fachwissenschaft und den auf mühevollem Wege erzielten Resultaten seiner Behandlung kein Genüge. Er gab sich einem religiösen Mysticismus hin, suchte auf medicinischem Gebiete nach einem Allheilmittel gegen den Cretinismus, vernachlässigte darüber die Pflege seiner Zöglinge und noch mehr die geordnete Verwaltung seiner Anstalt. Guggenbühls Schöpfung gieng nach kurzem Bestande zugrunde, allein an anderen Orten fasten die nach dem Vorbild seiner Anstalt errichteten Institute sicheren Boden und entwickelten sich stetig und zwar als Internate wie als minder kostspielige Hilfsanstalten mit Schulabtheilungen für schwachsinnige Kinder.

Ruf war mit Feuereifer bei der Sache. Im „Boten für Tirol und Vorarlberg" Nr. 232 vom

9. October 1852 veröffentlichte er einen Aufsatz: „Die blödsinnigen Kinder und ihre Heilung", der auch als Flugblatt in ganz Tirol Verbreitung fand. Dabei hatte er das praktische Ziel vor Augen, Hand in Hand mit Dr. Ettel, damals Director des Taubstummeninstitutes in Hall, und anderen Menschenfreunden (Buckeisen in Schwaz, Johann Groß in Innsbruck) durch milde Spenden die Errichtung einer besonderen Abtheilung für Idioten zu ermöglichen. Dazu kam es leider nicht; allein die Theilnahme für die Obsorge, die den Aermsten der Armen galt, war geweckt und blieb wach erhalten. Fehlte es doch nicht an aufmunternden Vorbildern. Schon im Jahre 1842 hatte ein warmherziger Menschenfreund, Ferdinand Kern, eine Bildungsanstalt für Schwach- und Blödsinnige in Leipzig gegründet. Zwei Jahre später rief der Director des Taubstummeninstitutes in Berlin, Sägert, daselbst eine ähnliche Anstalt ins Leben. Im Jahre 1847 entstand in Württemberg eine Heil- und Erziehungsanstalt für schwachsinnige Kinder durch Dr. Rösch mit der Maßgabe ärztlicher, diätetischer und pädagogischer Behandlung der Schützlinge.

In Steiermark, wo wie im Salzburgischen, die Zahl der Cretinen schon seit langem eine auffällig große war, nahm sich Erzherzog Johann hilfsbereit der Sache an, worauf Ruf mit dem Wunsche hin-

wies, dass diese wichtige Frage der Humanität in allen übrigen Ländern, auch in Tirol, beachtet und studiert werden möge. Wahr ist es, schrieb er in seinem oberwähnten Aufruf an Tirols Bevölkerung, die Ueberwindung der Hindernisse, welche diesem Werke der Barmherzigkeit entgegenstehen, erfordert unsäglich viel Fleiß, Geduld und Beharrlichkeit, denn es handelt sich darum, der geist- und kraftlos scheinenden Materie zu neuem Sein und Werden, zur Auferstehung aus dem Seelenschlafe zu verhelfen. Wenn aber Liebe, Ausdauer und Erziehungsweisheit zusammenwirken, so wird das durch Jahrhunderte für unmöglich Gehaltene möglich gemacht, nämlich die physische, moralische und intellectuelle Ausbildung der Cretinen zu nützlichen Mitgliedern der bürgerlichen Gesellschaft . . .

Lallend, stotternd, oft sogar der Sprache beraubt, unfähig, die primitivsten Eindrücke der Sinnesorgane zu unterscheiden oder zu bezeichnen, nicht selten sogar unvermögend, die Muskeln beim Stehen, Gehen, Sitzen in geordneter Weise zu gebrauchen, kommen die armseligen Geschöpfe in die Anstalt. Hier werden sie zuerst mit Hilfe von entsprechenden Lehrmitteln gelehrt, Farben und Formen zu unterscheiden und wiederzuerkennen; dann werden ihnen die einfachsten Gebrauchsgegenstände des Hauses gezeigt und deren Benützung erklärt. Der Beschäftigungstrieb, der ihnen fast

immer fehlt, wird so geweckt und durch die Uebung ihrer Kräfte bei der Feld- und Gartenarbeit und bei leichteren häuslichen Verrichtungen, an denen sie alsbald Gefallen finden, werden sie auch körperlich vervollkommnet. Ist es da nicht ein wahres Hochgefühl für einen ehrlichen, humanen Mann fragt Ruf, unglücklichen Mitmenschen, auf denen die Hand Gottes schwer ruht, Obsorge und Beistand zuzuwenden. Die Idee, dass der Staat, beziehungsweise die Gesellschaft die Pflicht habe, die notorisch verwahrlosten Kinder in Schutz zu nehmen, dass die Erziehung der Verlassensten der Verlassenen auf öffentliche Kosten erfolgen solle, ist längst schon ausgesprochen und als wahr erkannt worden. Was indessen der Staat noch nicht zu leisten vermag und den mit Abgaben aller Art schwer belasteten Ländern und Gemeinden nicht vollends zugemuthet werden kann, das kann unter der Aegide privater Hochherzigkeit angebahnt und mindestens theilweise erreicht werden. Die sociale Frage ist eine brennende geworden und die moralische nicht minder. Kann doch kaum etwas für den wahren Menschenfreund betrübender sein, als wahrzunehmen, wie mitunter die eigenen Eltern solchen unglücklichen Geschöpfen den Tod wünschen, wie sie dieselben aus Scham vor der Welt in irgendeinem dunklen Winkel verbergen, ihnen den Vorwurf machen, dass sie Auswürflinge seien, nicht wert

unter Menschen zu leben. Und da wundert man sich darüber, dass solche Geschöpfe menschenfeindlich werden, sich störrisch, boshaft, jähzornig geberden, da sie doch den Gegenstand der Missachtung, des Gespöttes, wo nicht unmenschlicher Misshandlungen bilden. Die Zeiten sind glücklicher Weise vorüber, wo das Vorurtheil herrschte, diese Unglücklichen seien eine Strafe Gottes; aber nicht vollständig genug, sagt Ruf, hat das Gefühl die Gemüther durchdrungen, dass diese Geschöpfe da sind, damit sich an ihnen Gottes Barmherzigkeit und der Segen der Nächstenliebe erweise.

Zwar hat man den Pflichten der Nächstenliebe allgemeinhin zu allen Zeiten in gewissem Maße entsprochen, aber die Bedingungen, unter denen dies früher geschehen, waren allerdings andere, nämlich viel schwierigere. Das Billigkeitsgefühl, die Opferwilligkeit für die schwachen und schwächsten Elemente der Gesellschaft haben mit der besseren Einsicht in die Nothwendigkeit einer wohlorganisierten Wohlthätigkeit in der Gegenwart einen bei weitem stärker hervortretenden Einfluss gewonnen als je zuvor. Das gute Herz unter die Leitung der fortgeschrittenen Wissenschaft gestellt, hat schöne Siege zu verzeichnen. Welche Genugthuung würde der Haller Irrenhauskaplan empfunden haben, hätte er es erlebt, dass nicht wenige der von ihm in Anregung gebrachten Anstalten und Einrichtungen ge-

schaffen wurden, um dem materiellen Elend und der geistigen Verwahrlosung der Jugend nach Thunlichkeit abzuhelfen.

Anstalten, in welchen geistesschwache Kinder eine ihren geistigen Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erlangen, befinden sich zur Zeit in Biedermannsdorf bei Wien, „Asyl der Stefanie-Stiftung für schwachsinnige Kinder", eröffnet 1883 vom „Verein für Pflege und Erziehung schwachsinniger Kinder"; ferner in Gallneukirchen, Oberösterreich (auch für epileptische Kinder), dann in Prag (Idiotenanstalt „Effata", Hradschinerplatz), in St. Ruprecht bei Bruck a. d. Mur (Steiermark), Tulln (Familienheim, ärztliches Pädagogium für geistig schwache Kinder von 5 bis 18 Jahren) und endlich in Wien, 18. Bezirk. Michaelerstraße (vierclassige Abtheilung für Geistesschwache beiderlei Geschlechtes.) Für stotternde Kinder hat die Comune Wien im I. Bezirk, Johannesgasse einen unentgeltlichen Heilcurs errichtet.

Den anscheinend grellsten Gegensatz zu den schwachsinnigen Kindern bilden die Wunderkinder. Die Frühreife wird als eine der erstaunlichsten Erscheinungen bewundert. Die Geschichte der Dichtkunst, der Musik, der Mathematik enthält die merkwürdigsten Beispiele über erstaunliche Leistungen im zartesten Jugendalter. Naturforscher und Psychologen haben sich viele Mühe gegeben, die Bedingungen aufzusuchen, unter denen eine so merkwür-

dige vorzeitige Entwicklung der geistigen Fähigkeiten zustande kommt. Je länger man über die Sache nachsinnt, meint Ruf, desto geneigter werde man, Personen, die eine glänzende Frühreife zeigen, welche zumeist trügerische Hoffnungen erweckt, nicht anders zu beurtheilen, wie abnorme Menschen im psycho-pathologischem Sinne. Freilich müsse man bei der Beurtheilung der Manifestation höherer Geistesfähigkeit durch ungewöhnliche Talente behutsam zu Werke gehen. Es gibt junge Talente, die eine erstaunlich schnelle aber solide Entwicklung vorhandener Anlagen zeigen, aber nichts weniger als Wunderkinder sind. Als solche können nur diejenigen gelten, die schon im zartesten Jugendalter ebenso weit oberhalb der normalen Linie stehen, wie die Schwachsinnigen unterhalb derselben. Wenn schon in den Erstlingsjahren des Lebens ehevor das Gehirn seine volle Ausbildung erreicht hat, d. i. zwischen dem siebenten und achten Jahre, besondere geistige Eigenschaften zum Ausdruck kommen und Leistungen vollzogen werden, welchen oft vollkommen ausgereifte Gehirne nicht gewachsen sind, so hat nicht nur der Laie, sondern auch der Psycholog das Gefühl einer phänomenalen Erscheinung. Während aber ersterer von diesen Leistungen als von einer erstaunlichen Genialität spricht, kann letzterer dieser Erscheinung nicht froh werden. Weiß er doch nur zu gut, dass geniale Begabung vorzeitig hervor-

tretend in der einen Richtung, von auffallender Defecten in anderen Richtungen begleitet zu sein pflegt und dass die Wunderkinder nicht nur in der Geschichte der schönen Künste und der Mnemonik, sondern auch in der Geschichte der Medicin eine Rolle spielen. Allzufrüh erschöpft, überarbeitet, entkräftet, brechen oft solche jugendliche Wundermenschen auf ihrer Ruhmeslaufbahn plötzlich zusammen. Sie haben keine Epoche, nur eine Episode ihrer Entwicklung durchgemacht. Während die entzückte Menge Beifall klatscht, empfängt der Seelenforscher einen unbehaglichen Eindruck. Der classische Ernst auf der Stirne des kindlichen Virtuosen, der mit hohem Selbstgefühle die Huldigungen der Menge entgegennimmt, lässt dem Seelenkundigen die Gefahren ahnen, denen eine psychischabnorme, wenn auch noch so blendende Intelligenz ausgesetzt ist.

Man empfängt den Eindruck, dass Rufs scharfes Auge auch der Erscheinung der Wunderkinder auf den Grund geblickt hat.

V.

Ueber Schutz und Rettung der sittlich gefährdeten und moralisch verwahrlosten Jugend.

Mit dem vollen Nachdruck ehrlicher Ueberzeugung erklärt Ruf, indem er Betrachtungen über die Ent-

wicklung vorhandener Anlagen der Menschen und den Schutz gegen Verschlechterung dieser Anlagen durch böses Beispiel und fehlerhafte Erziehung anstellt, die moralische Verwahrlosung und sittliche Entartung jener Volkselemente, die sich in noch jugendlichem Alter befinden, muss geradezu als ein großes Unglück bezeichnet werden.

Die Jugend muss man vor ihrer eigenen Schwäche schützen, mehr aber noch vor den Anschlägen gewissenloser Verführer und Verführerinnen. Den Gefährdungen der moralischen Unversehrtheit der heranwachsenden Generation gegenüber ist ein geschlossenes Vorgehen aller jener geboten, welche die Größe der Gefahr erkennen, die durch die Entsittlichung jugendlicher Personen der Gesellschaft in ganz besonderem Maße erwächst. Die Rettung entarteter Kinder ist übrigens nicht so leicht, als man annehmen möchte. Zu einem verhärteten Gemüthe den richtigen Schlüssel zu finden, sagt auch Ruf, gestützt auf eine vieljährige seelsorgliche Erfahrung, bedarf es oft langen Suchens. Darum muss man den gefährdeten Kindern der Armut und der Leidenschaften beizeiten, nämlich im Lebensalter ihrer noch möglichen Bildsamkeit, zu Hilfe kommen, ehe es zu spät ist. Wenn das österreichische Strafgesetz bestimmt, dass verbrecherische Kinder vor vollendetem zehnten Lebensjahre von jeder gerichtlichen

Strafe verschont bleiben und häuslicher Züchtigung zu überlassen sind, so geht dasselbe von der Voraussetzung aus, dass jedes Kind, das nicht an schweren geistigen oder körperlichen Gebrechen leidet, im elterlichen Hause am besten aufgehoben ist und in guter Zucht steht. Leider ist dem in vielen Fällen nicht so, denn das elterliche Haus ist, weit davon entfernt, immer eine Heimstätte der Gesittung und rechtschaffenen Lebensführung zu sein, nur zu oft eine Pflanzstätte der Entartung und Verwilderung. Dasselbe Bedenken ist nicht ausgeschlossen, bei Vergehen und Uebertretungen der Strafunmündigen zwischen dem elften und fünfzehnten Lebensjahre, die gleichfalls häuslicher Züchtigung, in Ermanglung dieser aber oder nach dabei sich zeigenden besonderen Umständen, der Ahndung und Vorkehrung der Sicherheitsbehörde überlassen bleiben. Diese Bestimmung ist aber durchaus unpraktisch. Wird der Unmündige häuslich nicht gezüchtigt, so kann die Sicherheitsbehörde die Züchtigung weder erzwingen noch selbst vornehmen; sie könnte nur im Rahmen des ihr zustehenden Strafrechtes mit einer Polizeiarreststrafe vorgehen. Aber gerade der Polizeiarrest setzt den Unmündigen noch größeren Gefahren aus als der Gerichtsarrest, der über verbrecherische Unmündige als Verschließung an einem besonderen Verwahrungsorte zu verhängen ist. Dort wie hier besteht die Gefahr, dass jugendliche Per-

sonen in Berührung mit lasterhaften Menschen kommen, die oft einen wahren Trieb zeigen, die Jugend schlecht zu machen. Ist auch seither durch die Errichtung von Besserungsanstalten und die Zulässigkeit der Abgabe jugendlicher Uebelthäter an dieselben (Gesetz vom 24. Mai 1885) Vorsorge getroffen, damit die destructiven Anlagen jugendlicher Individuen durch deren Erziehung zur Arbeit behoben werden, so überheben uns derartige gesetzliche Maßnahmen keineswegs, mit aller Entschiedenheit an die durchgreifende Reform der Erziehungsverhältnisse in jenen Bevölkerungsschichten zu gehen, wo die Kinder der Aufsicht ermangeln, sich auf offener Straße wie in entlegenen Winkeln lärmend oder bettelnd umhertreiben, weil ihre Väter und Mütter außer Hause dem Broderwerb nachgehen müssen oder gewissenlos genug sind, ihre Kinder zu vernachlässigen, wo nicht zum Bösen anzuleiten.

Es ist daher unbedingt nothwendig, die edlen Bestrebungen zu unterstützen, welche schul- und kinderfreundliche Männer seit vielen Jahrzehnten bethätigen, namentlich die Errichtung von Kinderhorten zu fördern und die Ausgestaltung der bereits bestehenden Kinderasyle und Beschäftigungsanstalten zu ermöglichen.

Der Gedanke der Rettung verwahrloster Kinder hat erfreulicherweise eine weit zurückreichende Geschichte. Schon Basedow († 1790), Campe († 1818)

der Lehrer der beiden Humboldt, Pestalozzi († 1827) u. a. haben ihn practisch mit Erfolg durchgeführt. Als sodann nach den napoleonischen Feldzügen sich die Wirrnisse und Folgenübel, welche der Krieg mit sich brachte, auch in den Familien noch geraume Zeit fühlbar machten, begann man an vielen Orten Deutschlands mit der Gründung von Zufluchtsstätten für verwaiste wie für verkommene Kinder. Der edelmüthige Legationsrath v. Falk, der noch mit Goethe und Herder befreundet war, begann in Weimar das Werk der Kinderrettung und unterstützte mit Rath und That den Rector Reinthaler zu Erfurt bei seinem Unternehmen, verlassene und verwahrloste Kinder in sein Haus aufzunehmen. Unabhängig hievon widmeten sich die Grafen Adalbert und Werner v. d. Recke der Obsorge für schutzbedürftige Kinder in Düsselthal, während der eifervolle Schulmann Zeller zu Bruggen an der südlichen Grenze Badens in dem alten Comthurei-Schlosse, das der Großherzog bereitwillig zu diesem Zwecke zur Verfügung stellte, seine Rettungsarbeit begann.

Die meisten Kinderasyle und Besserungsanstalten in Deutschland und anderwärts sind aber erst seit dem Jahre 1848 errichtet worden. In Folge der Erschütterung fast aller socialen Verhältnisse, besonders in den großen Bevölkerungscentren wurden viele für die Sache gewonnen, welche ihr bis dahin gleichgültig gegenübergestanden waren. Auch in

Oesterreich, wo das Beispiel des hochherzigen Don Bosco zur Nacheiferung ermunterte, that sich eine Erziehungsanstalt, eine Rettungsstation nach der andern auf und nicht zum wenigsten begriff man in Tirol, dass dieser Art Jugendfürsorge eine große sociale wie patriotrische Aufgabe gestellt sei. Nur in Kürze sei hier hingewiesen auf das Josephinum in Volders, Rettungsanstalt für jüngere schulpflichtige Knaben, auf die Lehrlingsanstalt in Martinsbühel bei Zirl mit Filiale in Innsbruck, Schutz- und Erziehungsanstalt für junge Handwerker, damit sie auch befähigt werden, später in den Werkstätten und sonstigen Arbeiterstellen ihre Mitgenossen vor verderblichen Einflüssen zu bewahren, auf die Anstalt in Scharnitz mit Volks- und Arbeiterschule. Auch in dem Nachbarlande Salzburg, von jeher ausgezeichnet durch seinen regen Wohlthätigkeitssinn, bestehen zahlreiche Anstalten zur Erziehung und Rettung der Jugend, so in der Edmundsburg auf dem Mönchsberge, das Asyl in Maxglan, Anstalten in Abtenau, Schwarzach, Tamsweg und an anderen Orten, an denen bereits viele hunderte von Kindern untergebracht sind.

Ruf sagt so richtig, indem er bei diesem Hilfs- und Rettungswerke verweilt, das er eine Jugendsteuer zur Sicherung der socialen Verhältnisse nennt, es sei ein Gebot christlicher Lebensauffassung, die noch schuldlose Jugend vor dem Schuldigwerden zu

bewahren, es sei aber auch eine Pflicht der Selbstvertheidigung und der Sicherung der eigenen Familie, socialen Missständen, die stetig im Wachsen begriffen sind, wirksam zu begegnen. Im Jahre 1888 hat es in Wien die Polizei nach ihren amtlichen Ausweisen mit nicht weniger als 7592 Kindern zu thun gehabt, wovon 205 wegen Diebstahl, 36 wegen nächtlicher Excesse, 24 wegen grober Unsittlichkeit und 650 wegen groben Unfuges mit ihr in Berührung kamen. Nicht weniger als vierzig Kinder waren in den n.-ö. Landes-Irrenanstalten untergebracht. Und dieses sind noch lange nicht alle der sittlichen Hilfe so dringend bedürftigen Kinder. Die meisten kommen gar nicht vor die Polizei und das Gericht. Könnten alle die verübten Unthaten, mit denen belastet die Mehrzahl der Kinder in die Rettungshäuser kommt, öffentlich geschildert werden, es würde Mancher angesichts dieser brennenden Frage nicht weiterhin die Hände in den Schoß legen und sich von der Maxime des Sichnichteinmischens, der auch auf wirtschaftlichen Gebiete verderblichen Laisser - aller Theorie verblenden lassen. Diese jugendlichen Schädlinge wachsen mit ihrem frevelhaftem, trotzigen, widerspenstigen Sinn in das zukünftige Geschlecht hinein und vermehren jenes Proletariat, welches nur darauf wartet, bis ein Zustand herbeigeführt werde, in welchem die bestehenden Grundlagen der Ge-

sellschaftsordnung in das Wanken kommen. Man hat nun auch in den großen Städten begriffen, um was es sich handelt und wendet nothgedrungen der Errichtung von Kinderhorten ein besonderes Augenmerk zu. Die Nothwendigkeit dieser Maßnahmen erhellt aus der Thatsache zur Genüge, dass z. B. in Wien mindestens 20.000 hortbedürftige Kinder sind, wovon jedoch kaum 300 in den derzeit bestehenden Kinderhorten untergebracht werden können.

Diebstahl, Gewaltthätigkeit und Unsittlichkeit sind zumeist die Vergehungen, mit denen die missrathenen Kinder belastet sind, welche dem Richter vorgeführt werden. Diese lasterhaften Neigungen sind es auch, die den Organen des Strafvollzuges und nicht minder den Vorstehern der Erziehungsanstalten für verwahrloste Kinder große Mühe und Sorge bereiten. Roheit und Schamlosigkeit sind aber auch die Kennzeichen, die den meisten Vagabunden und Landstreichern, von denen nicht wenige in noch jugendlichem Alter stehen, eigen sind. Diese schweren moralischen Defecte stehen aber durchaus nicht immer mit der materiellen Nothlage im Zusammenhang, sondern sind weit öfter die Folgen vernachlässigter Erziehung und schlechter Gesellschaft. Allein nicht etwa nur bei den Sprösslingen der „kleinen Leute" kommen solche Entartungen vor, sagt Ruf mit dem ihm eigenen Freimuthe. Roheit, Unsittlichkeit, Unbotmäßigkeit, Gleichgiltigkeit gegen

alles Edlere machen sich auch in solchen Familien bemerkbar, die man den höheren Ständen beizählt. Wie viel Kummer wird da von manchen braven Eltern im Stillen getragen, wie unglücklich ist mancher Vater über seinen ungerathenen Sohn und wie viele Thränen werden im Verborgenen von mancher Mutter über ihr entartetes Kind geweint.

Nicht minder verderblich wie die schlechte Umgebung erachtet Ruf die unvernünftige Erziehung. In den „Psychischen Zuständen" III., dort, wo von der Entwicklung der Anlagen des Kindes die Rede ist, heißt es: Wie viel Menschen gibt es nicht, die höchstens nur unterrichtet, aber nicht erzogen werden. Die wahre Erziehung soll nicht bloß den Verstand ausbilden, sondern auch die moralischen Anlagen des Menschen von frühester Jugend an entwickeln. Auch das sittliche Gefühl, das Gewissen, will geweckt und gepflegt sein, wenn es nicht verkümmern soll. Man muss die Zöglinge nicht bloß wissen, man muss sie auch wollen lehren. „Alles ist verderblich," sagt Goethe, „was unsern Geist aufklärt, ohne uns zugleich die Herrschaft über uns selbst zu geben." An dieses Mahnwort knüpft Ruf die Bemerkung, man müsste um allen Verstand gekommen sein und den Geist gegen alle psychologische und moralische Beobachtung verschlossen halten, um nicht einzusehen, dass der Unterricht für sich allein nicht genügt, um das Glück der Indi-

viduen und das Wohlergehen der Staaten zu begründen. Viel Wissen, verbunden mit einer schlechten Erziehung, wirkt weit nachtheiliger als wenig Wissen, verbunden mit guten Grundsätzen. Fruchtbar im Wohlthun, wenn im Dienste der Menschheit, ist das Wissen unter den Händen des Lasters ein Werkzeug, das die Zerstörungsmittel vermehrt und ihm neue Waffen gegen die Gesellschaft liefert. Wie viele Uebelthaten geschehen, nicht etwa aus Mangel an Einsicht, sondern aus Mangel an Tugend; wie oft wird es in den Gerichtssälen offenkundig, dass jede Art von Wissen, getrennt von der Empfänglichkeit für das Gerechte und Tugendhafte nur eine Geschicklichkeit ist, Böses zu thun.

Ein hervorragender Schulmann der freien Schweiz, Zellweger, der einen großen Theil seines Lebens der verwahrlosten Jugend gewidmet hat, pflegte zu sagen: Bauet den Sträflingen Festungen und den Trägen Arbeitshäuser, ihr werdet dort das Laster und hier den Hang zum Müßiggang nicht ausrotten; gebt ihr aber der verlassenen, sittlich gefährdeten Jugend eine gesunde Erziehung und eine passende Arbeitsgelegenheit, so werden Proletariat und Verbrecherthum merklich zusammenschwinden, woraus eine mehr als reichliche Entschädigung der zu bringenden materiellen Opfer erwächst. Dem setzte Ruf bei: Würde es sich darum handeln, einen sicheren Maßstab für die Culturhöhe eines Volkes

zu ermitteln, er könnte kein anderer sein, als die Zahl und Güte seiner Fürsorgeanstalten für die arme, verlassene und hilfsbedürftige Jugend.

Da die Gesetze die Schwachen zu schützen haben und die Schwächsten unter den Schwachen die Kinder sind, rieth „der Weise von Absam" zu einer Zeit, da noch Wenige daran dachten, Schutzgesetze gegen Misshandlung und sittliche Verwahrlosung jugendlicher Personen, zu erlassen auch deshalb, damit jenen Menschenfreunden, die sich der Rettuug und Erziehung hilfsbedürftiger Kinder widmen, eine gesetzliche Handhabe geboten sei, um ihre Bemühungen auch pflichtvergessenen Eltern, Vormündern, Lehrherrn 2c. gegenüber wirkungsvoll zu gestalten.

Gerade in letzterer Beziehung ist in jüngster Zeit Dank der Einsicht und Thatkraft edelmüthiger, wissenschaftlich hochstehender Justizmänner ein entschiedener Schritt nach vorwärts gemacht worden.

Unter dem 10. April 1902 hat das Justizministerium an das Wiener-Oberlandesgerichts-Präsidium einen zur Mittheilung an die Wiener Gerichte bestimmten Erlaß gerichtet, der eine ausgiebigere Unterstützung der Kinderschutzvereine durch die Gerichte und namentlich eine häufigere Entziehung der väterlichen Gewalt in Fällen fortgesetzter Kindermisshandlungen zum Zwecke hat. Dass das Zusammenwirken der Sicherheitsbehörden und Gerichtsbehörden sowie der Privat-Wohlthätigkeitsvereine sich als Schutz-

macht für die misshandelten und in ihrer körperlichen und sittlichen Entwicklung bedrohten Kindern bewährt, ist eine wahrhaft erfreuliche Constatierung des Erlasses. Um die denkbar beste Wirksamkeit des gesetzlichen Schutzes zu erzielen, werden insbesonders folgende Punkte zur Darnachachtung empfohlen: Rasche Hilfe durch sofortiges Einschreiten nach summarischer Ermittlung des Sachverhaltes, um zu verhüten, dass nicht das Kind noch ärgeren Misshandlungen ausgesetzt oder durch Mittel der Einschüchterung seitens der Schuldigen der Sachverhalt verdunkelt werde. Zeitweise Abnahme der väterlichen Erziehungsgewalt nach § 178 a. b. G. B. und zwar auch dann, wenn das Strafverfahren zu keinem Ergebniss geführt hat oder wenn es überhaupt nicht eingeleitet worden ist oder wenn die Eltern zwar die ihren Verhältnissen entsprechende Verpflegung und Erziehung nicht vernachlässigt haben, die Autorität der Eltern jedoch dazu mißbraucht wird, das Kind einem unsittlichem Lebenswandel zuzuführen. Vorsicht bei der Rückgabe der Kinder, die nicht auf das bloße Versprechen des Vaters oder der Mutter dass sie in Hinkunft das Kind besser halten werden sondern nur im Einvernehmen mit den Functionären einer Kinderschutzgesellschaft und nach den durch dieselben erhaltenen Auskünften bewilligt werden sollte. Uebernahme des Kindes durch das Gericht von amtswegen durch Gerichtsvollzieher

oder mit Hilfe der Polizei. Ausfolgung der für die Unterbringung der Kinder in Landes- und Gemeindeversorgungs-Anstalten nothwendigen Dokumente an die Schutzvereine gegen seinerzeitige Rückstellung. Beiziehung der Mitglieder von Kinderschutzgesellschaften, von Functionären der Kinderhorte und anderer geeigneter Personen zur sachgemäßen Beurtheilung der Fälle von Kindermisshandlung.

Eine Verordnung des Justizministeriums v. 9. Mai d. J. Nr. 20 J. M. V. B. gerichtet an die Oberstaatsanwaltschaften in Wien, Innsbruck, Graz, dann an die Gerichtshöfe erster Instanz und an die Staatsanwaltschaften in Niederösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg betrifft die Bestimmung und Einrichtung der Männerstrafanstalt in Göllersdorf ausschließlich für jugendliche Verbrecher ohne Unterschied des Glaubensbekenntnisses, d. i. solche, die noch nicht das zwanzigste Lebensjahr überschritten haben wofern sie wegen Verbrechens zu einer mindestens sechsmonatlichen Kerkerstrafe verurtheilt worden sind. Ausgenommen sind die wegen politischer Verbrechen Verurtheilten. Bemerkenswert ist, dass nunmehr die Altersgrenze der jugendlichen Verbrecher, bisher beim Strafvollzuge das vollendete 16. Lebensjahr, nunmehr bis zum 21. Lebensjahr ausgedehnt ist. Werden in dieser Anstalt die jugendlichen Frevler gegen Gesetz und öffentliche Sicherheit in eine zwar strenge aber

pädagogisch richtige Behandlung genommen, ähnlich wie das in den Rettungshäusern Deutschlands der Fall ist, so kann es denn doch gelingen, diese zum großen Theile den niederen Schichten der volkreichen Städte zugehörige verdorbene Jugend moralisch zu bessern.

VI.

Ueber die Wirkung der Narkotica und Alkoholica auf die menschliche Psyche.

Einem denkenden Beobachter auf psychiatrischem Gebiete von dem Eifer und Forschertriebe Rufs, auf welchen Lessings Wort Anwendung findet: „Der aus Büchern erworbene Reichthum fremder Erfahrung ist Gelehrsamkeit, was man aber selbst erfahren und durchdacht hat, ist Weisheit," konnten die Eindrücke und Veränderungen nicht entgehen, welche narkotische Reizmittel und alkoholische Getränke auf die menschliche Psyche ausüben. In seiner Schrift über Delirien und über krankhafte Erregungszustände überhaupt (Innsbruck, Wagner 1856) dann auch in seinem Briefwechsel mit Griesinger, Solbrig, Brosius, Dick, Laehr und anderen Fachgrößen auf dem Arbeitsfelde der Psychiatrie, hat er vor nahezu einem halben Jahrhundert seine Ansicht über diesen Gegenstand

mit solcher Bestimmtheit und Gemeinverständlichkeit darlegt, daß an manche seiner Bemerkungen zu erinnern, auch in unseren Tagen gründlichster Erörterung dieses wahrhaft zeitgemäßen Problems (siehe insbesondere die Verhandlungen des 8. internationalen Congresses in Wien gegen Alkoholmissbrauch 9.—14. April 1901 kein fruchtloses Unternehmen sein dürfte. Wir leben im ätiologischen Zeitalter der Heilkunde, in welchem die Erkenntnis der Krankheitsursachen, die eine der Vorbedingungen der Heilung körperlicher und seelischer Schäden ist, gewaltige Fortschritte gemacht hat. Wenige Krankheitsursachen lassen sich in Betreff ihrer nachtheiligen Folgen mit der Zufuhr narkotischer, bezw. alkoholischer Reizmittel vergleichen. Was die Narkotica Opium, Morphium, Thee, Punsch, starker ungezuckerter Kaffee, starker Tabak ꝛc.) betrifft, so bringen sie in vielen Fällen, schreibt Ruf, die Wirkung des Delirirens hervor. Diese Erscheinungen sind in der Regel mit der Eigenthümlichkeit verbunden, daß, während die Vorstellungen ihr neckisches Spiel treiben, das Bewußtsein ruhig zusieht, unvermögend, demselben Einhalt zu thun. Manche haben so viel Selbstbeherrschung, diese Vorstellungsdelirien vor andern zu verbergen. Nur wenn sie allein sind, oder wenn sie sich unbeobachtet glauben, überlassen sie sich dem sonderbaren Spiele dieser krankhaften

Gefühlszustände. Der berühmte Botaniker Dr. Unger stellte an sich selbst viele Versuche mit solchen Reizmitteln an. „Während ich diese Mittel gebrauchte", sagte er, „schlief ich viel weniger als sonst. Ganze Züge von lebhaften Vorstellungen bildern zogen an meinem inneren Sinne vorüber. Haufenweise stellten sich närrische, zudringliche Gedanken und Einfälle ein. Zwischen meinen Vorstellungen und den äußern Dingen hörte alle Verbindung auf." So muss es im Gehirn eines Genies aussehen! Es ist bekannt, bemerkt Ruf, dass Dichter, Künstler, Schauspieler nicht selten zu diesen erregenden Mitteln ihre Zuflucht nehmen, um die gestaltende Kraft des Gehirns zu beleben. Jean Paul trank, wenn er seine Phantasie beflügeln wollte, immer den stärksten Kaffee. Wenn Hoffmann, der Dichter und Musiker, zum Dichten und Componieren nicht aufgelegt war, nahm er immer geistige Getränke zu sich. Ich muss, sagte er dann, meine Nerven etwas „hinaufschrauben." Schiller pflegte beim Dichten starken Kaffee und Wein-Chocolade zu nehmen, öfters auch durch alten Rheinwein und ein Gläschen Champagner sich in die richtige Stimmung zu versetzen. Grabbe schrieb alle seine Dramen bei „Wein und Thee mit Rhum." Lenau († 1850 erst 48 Jahre alt in der Irrenanstalt zu Oberdöbling) nahm, wenn er dichtete, viermal so viel Kaffee zu einer

Tasse, als andere Leute. Meist konnte man ihn, erzählte Dr. L. A. Frankl, noch um die Mittagsstunde im Bette finden, giftstarken Kaffee schlürfend und den stärksten Tabak rauchend. Auch Beethoven war ein leidenschaftlicher Kaffeetrinker. Er nahm gewöhnlich sechzig Bohnen zu einer Tasse. Ruf führt noch eine ganze Reihe solcher Denkwürdigkeiten aus der Geschichte der Literatur und der freien Künste an, und weist darauf hin, wie viele Menschen von ungewöhnlicher Begabung, die einen heroischen Lebenslauf durchzukämpfen den Willen und Antrieb hatten, besonders im Wein, der schon seit Anakreon von den Poeten gepriesen wurde, Kraft und Begeisterung suchten. Es sei da erinnert an W. A. Mozart, an Franz Schubert, an den Dichter Reinhold Lenz und den vielleicht genialsten Dichter Nordamerikas Edgar Allan Poë († 1849 am delirium tremens) in dessen ergreifenden Dichtungen sich das Phosphorleuchten eines kranken Gehirns abspiegelt. Und so wird die oft beobachtete Thatsache immer wieder aufs neue bestätigt, dass Narkotica und Alkoholica, indem sie die Kräfte behufs großer Anstrengung zeitweilig heben, Wucherzinsen verlangen für die geliehene Steigerung der physischen und psychischen Mittel, Zinsen, die zumeist in der Form der Lebenskürzung bezahlt werden müssen.

Die verheerende Wirkung der alkoholischen Getränke, besonders der verunreinigten und verfälschten zu beobachten, hatte Ruf in- und außerhalb der Irrenanstalt reichlich Gelegenheit. Nicht so sehr um die Aufhebung des Trinkens handle es sich in dieser Frage, meinte er, sondern zunächst um die Bekämpfung des Alkoholmifsbrauches sowie aller Trinkerexcesse, ferner um die Hintanhaltung der Verabreichung minderwertiger Getränke, deren Genufs allgemeine Vergiftungserscheinungen, Lähmungen und schwere Verdauungsstörungen über kurz oder lang zur Folge haben mufs. Ruf war auch darüber nicht im Unklaren, dafs auf Rechnung des Alkohols, selbst des reinen, gewisse zeitweilige Beeinträchtigungen der höheren Geistesfunctionen zu stellen sind, so die Trübung des genauen Gedächtnisses, des scharfen Urtheils, der besonnenen Ueberlegung. Das Gemüthsleben gewinnt dabei die Oberhand, die Temperamente heben sich schärfer von dem Untergrunde der Seele ab, die Menschen werden in der Regel mittheilsamer, offenherziger, aber auch unüberlegter und reizbarer. Ob sich der Alkohol als wenigstens nicht geradezu schädlicher Mehrer der Lebensfreude erweist oder als unheilstiftender Feind, hängt nach Rufs Ansicht, und dabei dürfte er so unrecht nicht gehabt haben, zum guten Theile von der Echtheit der Getränke, der heiteren Stimmung, der zuträglichen Oertlichkeit,

der geselligen Unterhaltung, und selbstverständlich von der Mäßigkeit im Trinken ab.

Hauptsächlich ist es das Nervensystem, welches der Schädigung durch alkoholische Getränke ausgesetzt ist. Die acute Alkoholvergiftung, der Rausch, weist in dieser Beziehung die bekannte vorüberübergehende Bewusstseinsstörung, wie die ungeordneten Bewegungen auf, die chronische Alkoholvergiftung aber hat die Delirien zur Folge. Unter den chronischen Alkoholikern finden sich viele brutale entartete Gewohnheitstrinker, die zu den gefährlichsten Elementen gehören, welche die bürgerliche Gesellschaft fortwährend bedrohen und bezüglich deren man schließlich doch eine feste Formel finden muss, wie man sie criminalistisch zu behandeln und unschädlich zu machen hat. Bloße Abstrafungen solcher Individuen wegen eingealterter Trunkenheit ohne Heilversuche mit ihnen (wozu die zwangsweise Anhaltung derselben in Trinkerasylen der richtigste Weg sein dürfte), hielt Ruf für ganz wirkungslos, wie das seither auch die Erfahrung gezeigt hat. Aber auch seine weitere Vorhersagung hat sich leider bewahrheitet, dass der Zusammenhang zwischen Trunksucht und Verbrechen stets bedrohlicher wird.

Nach statistischen Erhebungen neueren Datums für das Deutsche Reich sind 42 Proc. aller Verbrechen auf den Alkoholmissbrauch zurückzuführen.

Beim Mord beträgt das Verhältnis 46 Proc., beim Todtschlag 63 Proc., bei der schweren Körperbeschädigung 74 Proc., bei der Auflehnung gegen die Staatsgewalt, bei den Vergehungen gegen die Sittlichkeit sogar 76, bezw. 77 Proc. Am meisten betheiligt sind überall die Gewohnheitstrinker. Es darf ferner als sicher gelten, dass in den meisten civilisierten Staaten der Welt bei 20—40 Procent der männlichen Irren der „Dämon Branntwein" das Zerstörungswerk vollbracht hat.

Auf welchem Wege aber werden so viele Menschen Gewohnheitstrinker? Hierauf hat Ruf die Antwort ertheilt: Nicht ausschließlich wegen der schlechten Ernährung, der ungünstigen Lohnverhältnisse, der elenden Behausung (wiewohl an den Wohnungsverhältnissen der kleinen Leute, besonders in den großen Städten, noch viel zu bessern wäre), suchen viele die Bierkneipe und die Branntweinschänke auf, sondern weil es ihnen an einem behaglichen Familienheim, an Sinn für Häuslichkeit und Sparsamkeit gebricht, oder weil in der Familie Unfriede und Zerfahrenheit herrschen, die ihnen das Haus verleiden.

Noch auf ein anderes Moment, das seither durch statistische Feststellungen in ein klares Licht gerückt ist, hat Ruf aufmerksam gemacht, nämlich auf die nahen Beziehungen zwischen der Trunksucht der Eltern und den Nervenkrankheiten ihrer Nachkommen,

[illegible]

Gaben an Kinder unbedingt zu widerrathen. Ein besonderes Augenmerk aber soll diesfalls, wie das auch Ruf hervorhebt, auf die Findelkinder und die Pflegekinder gerichtet werden, da diese armen Geschöpfe den Gefährdungen ihrer körperlichen und

geistigen Unversehrtheit durch herzlose oder unverständige Personen am meisten preisgegeben sind. Ist es da zu wundern, dass solche Kinder, wenn sie überhaupt am Leben bleiben, von schweren Psychosen befallen werden?

Die starke Zunahme des Verbrauches alkoholischer Getränke ist aber auch wirthschaftlich mit schweren Einbußen verbunden, namentlich bei der vielverbreiteten irrthümlichen Meinung, Bier sei flüssiges Brot, ein kräftiges und zudem verhältnismäßig billiges Nahrungsmittel. Der Naturforscher Professor v. Strümpell hat diesfalls folgendes zur Erwägung gestellt:

Für eine Mark bekommt der Arbeiter in Bayern vier Liter Bier. Diese enthalten reichlich 240 Gramm Kohlehydrate und kaum 42 Gramm Eiweiß. Für dasselbe Geld aber erhält er in Brot mindestens 2000 Gramm Kohlehydrate und daneben noch 250 Gramm nährendes Eiweiß. Demnach ist als Nahrungsmittel das billigste Bier achtmal theurer als das Brot. In Norddeutschland ist das Verhältnis bei höheren Bierpreisen noch ungünstiger. Dass mit dem Biergenuß zum Oefteren eine gedankenlose Verschwendung getrieben wird, selbst von sonst sparsamen und ordentlichen Leuten, ist nicht zu verkennen. In Bayern pflegen nicht wenige Arbeiter mit 3 Mark Taglohn täglich 50 Pfennige für Bier auszugeben, also ein Sechstel ihres Ein-

kommens. Dies gilt auch von den kleinen Beamten und Arbeitern. Hunderte von Studenten, die etwa 3 Mark täglich für sich zu verwenden haben, geben jährlich bei 300 Mark für Bier aus. Sie könnten ihre und ihrer Eltern Verhältnisse leicht ändern durch Enthaltsamkeit von übermäßigem Biergenuss und Tabakrauchen. Die Verbreitung des Alkoholismus ist auch in unseren Reichsrathsländern keine unbeträchtliche und die Trunkenheit trägt auch hierzulande zur Vermehrung des Proletariats in den großen Städten und zur Verschuldung der bäuerlichen Güter nicht wenig bei. Dass die Trunksucht von Westen nach Norden und Osten zunimmt, ist eine längst wahrgenommene Thatsache. Die meisten Trinker finden sich überall in jenen Berufsclassen, die sich hauptsächlich im Freien aufhalten und deren Arbeit und Verdienst von der Witterung abhängig ist. Es sind dies zumeist die bei der Landwirtschaft und beim Baugewerbe beschäftigten Personen. Weniger verbreitet ist im allgemeinen die Trunksucht bei den in geschlossenen Räumen Beschäftigten mit festgesetzter Arbeitszeit und Arbeitspausen. Neben der Beschäftigungsart wirken Bildung, Wohlstand und gewiss auch die Aufklärung über die körperlichen und seelischen Zerstörungen der Trunksucht zugunsten der Mäßigkeitsgrundsätze. Mag man auch einwenden, dass in der Alkoholfrage manche Uebertreibung stattfinde, dass manches

noch unklar sei, die offen zu Tage liegenden vom Alkoholmissbrauch verursachten Uebel sind schwer genug, um mit Muth und Ausdauer diesen, aber auch noch vielen anderen socialen Schäden entgegenzuwirken.

VII.

Ueber moralische Contagien und psychische Epidemien.

Wer möchte nicht gesund sein und gesund bleiben, geistig wie körperlich; wer nicht genau wissen, wo die feindlichen Mächte zu suchen sind, die ihn und seine Umgebung bedrohen, wie sie aussehen, wie man sich vor ihnen am besten schützen kann? Betrachtet es die fortgeschrittene Heilkunde als ihre Hauptaufgabe, nach den Gründen des Erkrankens zu forschen, sowohl nach jenen, die von außen eindringen, wie auch nach jenen, die in unserem Körper selbst liegen, so kann es auch für die Seelenkunde nur fördernd sein, wenn sie sich jene Forschungsmethode zu eigen macht, die der große Chemiker Justus v. Liebig in classischer Einfachheit die Kunst in Erscheinungen zu denken genannt hat.

Eine dieser Erscheinungen, welche zu allen Zeiten der Forschung reichen Stoff zum Nachdenken dargeboten hat, ist jene der moralischen Contagien und psychischen Epidemien.

Sebastian Ruf hat in seiner nach allen Seiten hin ausgreifenden Denkthätigkeit bei Ergründung des Seelenlebens auch dieses Problem, das er als moralische Verrücktheit bezeichnete, erkenntniskritisch behandelt, getreu seinem Grundsatze, dass der strengste Beobachter der mildeste Richter ist. Im Nachfolgenden soll sein Gedankengang über dieses fesselnde Thema in Kürze wiedergegeben werden: Unter allen Erregungsquellen für das Gehirn der Menschen, sagt er, gehören im Zeitalter der Maschinen und der technischen Fortschritte die socialen Processe mit zu den mächtigsten. Niemand kann ihnen ganz ausweichen, sie können nicht verfehlen, unser besonderes Nachdenken zu erwecken, wofern man nicht blind ist angesichts der Erscheinung, dass die psychischen Erkrankungen mit dem Wachsthum der Civilisation an Zahl zunehmen, ja dass jede besondere Richtung der Civilisation geeignet ist, auch besondere Störungen des Seelenlebens zu erzeugen und so als wahre Mehrerin geistiger Krankheitsformen aufzutreten. Unter Cultur versteht Ruf den Inbegriff aller jener menschlichen Bethätigungen, seien sie nun geistiger oder materieller Art, die eine Steigerung des Wohlbefindens der Menschen über jenes Maß hinaus zur Folge haben sollen, welches von Natur aus also ohne menschliches Zuthun vorhanden wäre. Es ist somit Aufgabe der Cultur, den Naturzustand durch einen künstlichen

derart zu verbessern, dass er ihm an Befriedigungskraft gewisser Bedürfnisse überlegen ist. Unter Civilisation hat man nach Rufs Ansicht die vorzugsweise auf die Befriedigung von Luxuswünschen und auf die Beschaffung überlegener Machtmittel zur Erreichung einer höheren Stufe im socialen Verbande gerichteten Bestrebungen zu verstehen, worauf schon die historische Bedeutung des Wortes „civilisiert" hinweist. Die Civilisation verwendet die vermehrte Arbeit und die Leistungen einer erstaunlich entwickelten Technik, u. a. auch des Waffenwesens, nicht zum geringsten Theile an Gegenstände, die mit der Wohlfahrt der Menschen nichts zu thun haben, ihre Veredelung weder bezwecken noch bewirken, dieser vielmehr in manchen Richtungen hindernd im Wege stehen. Daher ist es wohl möglich, dass die Cultur zurückgeht, während die Civilisation vorwärts schreitet, dass die Reichthümer steigen, während die Menschen sinken, dass ein fortwährendes Suchen, Hasten und Entdecken stattfindet, während es immer schwieriger wird, das Gefundene ruhig zu geniefsen und für das Leben zu verwerten. Die Civilisation vergleicht Ruf mit einem breiten Strom, dem es an Tiefe fehlt. Dass diese Erscheinung an den Centralstätten der Intelligenz und der Industrie, wo man ruhelos erwerben und geniefsen will, am auffälligsten hervortritt, erachtet Ruf durch den Umstand für hinläng-

lich erwiesen, dass die Bevölkerung der großen Städte von den Seelenstörungen am meisten bedroht ist, wie denn auch in den Irrenanstalten das Contingent der Städtebewohner jenes der ländlichen Bevölkerung weit überwiegt. Indem die Großstädte alles, was auf Talent und Geltung Anspruch erhebt, an sich ziehen, aber auch eine Menge von Menschen in ihrer Erwartung, dort ihr Glück zu machen und ein besseres Fortkommen zu finden, bitter enttäuschen, so dass diese dem Laster, dem Elend und dem Lebensüberdruss anheimfallen, kann es nicht Wunder nehmen, dass sich in ihrem Weichbilde die Krankheiten im socialen Organismus am heftigsten geltend machen.

Was nun den besonderen Charakter betrifft, in welchem die Nervenüberreizung sich kundgibt, so stellt uns die Geschichte der menschlichen Wahnvorstellungen lehrreiche Beispiele vor Augen, die ein grelles Streiflicht auf die Vorkommnisse des Seelenlebens werfen. Namentlich zeigt sie, dass zu allen Zeiten der politische und religiöse Fanatismus eine Quelle für ganz bestimmte Modificationen der psychischen Erkrankung war, die eine wahrhaft epidemische Ausdehnung gewinnen kann. Die Nervosität äußerte sich ehedem am öftesten in einem bangen, dumpfen Aberglauben, in jener unheimlichen Dämonomanie, die in Tobsucht ausartete, sobald ihr die Strömung günstig war und der richtige

Ansteckungserreger für die reizempfindliche Menge sich fand.

Allbekannt, und auch von Ruf in seiner Betrachtung über krankhafte Massenerscheinungen erwähnt, sind in der mittelalterlichen Zeit die Kinderkreuzzüge, der Flagellantenwahnsinn, das Auftreten der vom Veitstanze, der Tarantella Befallenen, die wie später die Wiedertäufer und ähnliche Secten weitumher Furcht und Schrecken verbreitet haben, sodann das Umsichgreifen der Hexenbrände und der Folterung der wegen Zauberei und Buhlschaft mit dem bösen Feinde Beeinzichtigten oder in ihrer Geistesverwirrung, der Autosuggestion der eigenen Seele, sich dieserwegen selbst Beschuldigenden. Es war dies eine Zeit, die wie keine andere zu Seelenbedrängnissen, Sinnestäuschungen, Visionen und Hallucinationen hinneigte, sohin zu Folgeübeln, als deren Grundursache die mit Aber- und Wahnglauben verbundene Ausschweifung bezeichnet werden darf. Eine psychische Epidemie mit blutigem Hintergrunde war auch die große französische Revolution unter der Schreckensherrschaft des Convents. In Paris, aber auch in ganz Frankreich war das Furchtbare und Entsetzliche so alltäglich geworden, dass es die Menschen nicht mehr zu erschüttern vermochte und für diese Gräuelthaten ganz unempfindlich machte.

Dass nach großen, langwierigen Kriegen psychische Epidemien leicht um sich greifen, ist eine oftmals

nächsten Tage zeigten diese Mädchen die gleichen Erscheinungen und binnen kurzer Zeit wurde die ganze Dorfjugend von der Krankheit ergriffen. Man musste alle Kinder aus der Ortschaft fortschaffen und bei entfernten Verwandten und Freunden unterbringen, um sie zu heilen.

Ist auch in diesen Beziehungen nunmehr, dank den geläuterten Anschauungen über geistige und körperliche Hygiene vieles besser geworden, wird auch in Zukunft noch manches besser werden, wie Ruf damals schon hoffte, so tritt doch auch in unseren Tagen die Wahrnehmung als ernste Mahnerin an uns heran, wie bestimmte zur Herrschaft gelangende seelische Processe, namentlich die Illusionen einer allzu rege arbeitenden Phantasie, sofort ihre pathologische Wirkung auf das menschliche Gehirn ausüben, wenn nicht beizeiten die moralischen Krankheitserreger durch entsprechende Gegenwirkungen unschädlich gemacht werden.

Was sind Spiritismus, Materialisation der Geisterwelt, die mentale Suggestion, bei der die Seele des Hypnotiseurs ohne jede materielle Vermittlung auf den Patienten wirken soll, anderes, als Ausgeburten des Aberglaubens? Wie soll man das Ichgrößenthum, die Selbstvergötterung, den Duellwahn mit seiner wahnwitzigsten Spielart, dem sogenannten amerikanischen Duell, die Selbstmordepidemie und hier wieder die traurigste Erscheinung

der Zeitgeschichte, die Kinderselbstmorde pathologisch anders bezeichnen, wie als moralische Infections-Krankheiten? Der Nihilismus, der Anarchismus, die „Secte der Gesetzlosen", die in ihrer wahnsinnigen Verblendung zum Attentate übergeht und gerade dadurch der Verwirklichung der socialen Gerechtigkeit sich hindernd in den Weg stellt, was sind sie anderes als seelische Erkrankungen schwerster und gefährlichster Art?

Indem Ruf den großen Complex der mannigfachen Ursachen solcher Zeiterscheinungen überblickte, konnte auch ihm die Thatsache nicht entgehen, dass die Empfindungen wirksamere Angriffspunkte bieten, wenn es gelingen soll, die Menschen zu bestimmen, etwas zu thun oder nicht zu thun, als sogenannte Vernunftgründe und dass erstere vor allem schneller und zuverlässiger Vorstellungen hervorrufen, auf welche die Willensbethätigung zurückzuführen ist. Hierin liegt ein wichtiger Fingerzeig für das gesammte Bildungs- und Erziehungswesen, die Pflege des Gemüthes jener des Intellects nicht hintanzusetzen, aber auch eine Mahnung für den Staat, eingedenk seiner sittlichen Zwecke sich einer Bewegung zu bemächtigen, welche durch die übertriebene Zumuthung an die menschliche Leistungsfähigkeit, die rücksichts- und ruhelose Ausnützung ihrer Kraft eine Vertrocknung und Verhärtung des Gemüthes unausbleiblich zur Folge haben müsste.

Auch auf die seither in ausgezeichneten Abhandlungen von Tarde, Sighele u. a. in ein helles Licht gestellte Thatsache hat Ruf aufmerksam gemacht, dass die Vorstellung eines Erregungszustandes die gleiche Erregung bei den Zeugen einer solchen Vorstellung wachzurufen pflegt. Man kann dies im täglichen Leben unzähligemale beobachten. Das Lachen wirkt ansteckend und ebenso das Weinen, der Beifall wie das Missfallen, die Heiterkeit wie die Rührung. Ein furchtsamer Theaterbesucher, der einen Brandgeruch zu spüren sich einbildet, kann eine Panik hervorrufen, ein einziger Ausreißer seine Mitkämpfer in das Schwanken bringen. Derlei Beispielen ließen sich zahlreiche andere anreihen. Prof. v. Krafft-Ebing, auf dessen psychiatrische Schriften Ruf in manchen seiner Aufsätze Bezug nimmt, hat reiches einschlägiges Materiale gesammelt. Es sei u. a. hingewiesen auf das Tischrücken und Geisterklopfen vor fünf Jahrzehnten, an die contagiöse Macht des Börseschwindels, der um nichts besser ist als die Charlatanerie der Alchemisten früherer Jahrhunderte, an die tollkühne Touristik waghalsiger Bergwanderer, der so viele Menschenleben zum Opfer fallen. Als in Wien 1881 das Gerücht verbreitet wurde, ein amerikanischer Münzenliebhaber sammle Kupferkreuzer mit der Jahreszahl 1861, entstand eine wahre Jagd nach solchen Kreuzern; als der Spänglergehilfe Jos.

Pircher an des Kaisers Geburtsfest im Jahre 1886 den Stefansthurm von außen erkletterte, wurde der Nachahmungstrieb mächtig erregt und es entstand eine wahre „Thurmkletter-Epidemie", die bis zum Jahre 1898 andauerte.

Und so könnten noch viele andere harmlose wie gefährliche Thorheiten des „Sports" namhaft gemacht werden, die sämmtlich auf den Trieb zurückzuführen sind, das Nachgeahmte noch zu überbieten, wie u. a. das Reclameweſen zeigt. Die Sache hat ihre ernsteste Seite, wenn sich dieser Trieb auf dem Boden des Verbrechens geltend macht, als Großmannssucht exaltierter Menschen, bei denen die persönliche Eitelkeit eine große Rolle spielt. Diesen Verbrecherwahn durch romanhafte Ausschmückung in Wort und Bild zu nähren, heißt zur Nacheiferung von Verbrechen förmlich herausfordern.

Man könnte nun glauben, sagt Ruf, es werde der Nachahmungstrieb die Menge ebenso leicht zum Guten veranlassen wie zum Schlimmen. Leider trifft diese Voraussetzung nicht zu. Das böse Beispiel wirkt erfahrungsgemäß rascher und nachhaltiger als das gute. Das Böse schmeichelt mehr der Sinnlichkeit, ist daher meist actionskräftiger in der Verfolgung seiner Zwecke wie das Gute, das Selbstüberwindung fordert und auf die Aufrechthaltung des seelischen Gleichgewichtes bedacht ist. Zum Glücke verhält es sich bei den moralischen

Contagien nicht viel anders wie bei den körperlichen. Wir wissen nämlich, dass nicht Jeder, welcher der Ansteckung ausgesetzt ist, auch wirklich von ihr ergriffen wird und bezeichnen dies gewöhnlich als Mangel an Disposition, an Neigung zu der betreffenden Krankheit. Wie es nun Aufgabe der wissenschaftlichen Heilkunde ist, die Steigerung der Widerstandskraft des Organismus zu bewirken, in ähnlicher Weise wird man sich auch gegen moralische Contagien und psychische Epidemien zu schützen haben. Auch hier kommt das Meiste auf die Festigung der moralischen Widerstandskraft an durch Selbsterkenntnis, Selbstbeherrschung und Liebe zur Arbeit, worin die besten Mittel zur Ueberwindung der Gefahren gelegen sind, welche für Staat und Gesellschaft durch moralische Seuchen entstehen können.

VIII.

Ueber die Bekämpfung des Verbrecherthums in Bezug auf Strafzweck und Strafmittel.

Rufs dritte in Druck gelegte Abhandlung „Die Criminaljustiz und ihre Widersprüche", Innsbruck, Wagner, 1870, behandelt einen Gegenstand, bei dessen Erörterung derjenige, der sich an denselben heranwagt, darauf gefasst sein muss, von der einen oder

andern Seite selbst Widerspruch zu erfahren. Ruf hat das auch vorhergesehen. Er sagt im Vorwort, die Zurechnungsfrage sei in der juridischen Welt eine brennende geworden. Die Lösung derselben wurde in verschiedener Weise versucht, ohne dass man sagen könnte, dass sie zum Abschlusse gebracht worden sei. Dass die Nothwendigkeit heilsamer und gründlicher Aenderung in der Strafrechtspflege und besonders im Strafvollzuge immer lebhafter empfunden werde, zeigen die unablässigen Reformwünsche und Reformvorschläge auf diesem ebenso wichtigen als schwierigen Gebiete. Die Beseitigung von Widersprüchen, in denen auch die moderne Criminaljustiz noch befangen ist, müsse besonders diejenigen mit Eifer erfüllen, die auch nur einigermaßen bemüht sind, die Consequenzen zu ziehen, die sich aus dem gegenwärtigen Stande der psychiatrischen Forschung mit Nothwendigkeit ergeben.

„Meine Ansichten," bemerkt Ruf, „wie sie im letzten Abschnitte der vorliegenden Schrift bezüglich der Strafrechtspflege der Zukunft entwickelt sind, werden ohne Zweifel von mancher Seite angefochten werden. Allein die Wissenschaft wird aller Hemmnisse ungeachtet unaufhaltsam vorwärts schreiten und man wird es auch im Rechte nicht nur dem Wesen und dem Ziele, sondern auch der Methode nach zu einer wahren Naturauffassung bringen müssen."

Thatsächlich hat auch die eingangs erwähnte, in manchen Partien Missverständnisse nicht ausschließende criminalpolitische Abhandlung von mancher Seite Einspruch erfahren. Alle ihre Beurtheiler aber lobten den sokratischen Freimuth des Verfassers, seine Vertrautheit mit dem Gegenstande und sein Bemühen, die Frage der strafrechtlichen Zurechnung von verschiedenen Standpunkten und Zugängen her zu ergründen und zu beleuchten.

„Ihre Schrift," schreibt Director Dr. Dick an Ruf unter dem 6. Jänner 1870, „hat mich im höchsten Grade überrascht und interessiert. Es war darin für mich so viel Neues, dass ich mir vieles wiederholt zurecht legen musste. Das Wichtigste ist für mich die Substitution der Gefährlichkeitstheorie an die Stelle der bisherigen Theorien über Grund und Zweck der Strafe. Der Keim zu den Verbrechen, die effective Gefahr liegt in der Gesellschaft; am Verbrecher wird diese Gefahr offenbar. Diesen Keim aufzusuchen und zu tilgen, daran ist der Arzt wie der Richter gleichermaßen interessiert. Sie streifen diesen Gedanken als Seelsorger dort, wo Sie bezüglich der Verbrechen gegen die Sittlichkeit so richtig sagen, wer mag ergründen, wo da die größere Schuld liegt, an dem Angeklagten bezw. Verurtheilten oder aber an gewissen Erzeugnissen der Druckerpresse mit den berüchtigten Abbildungen,

an den Zeitungen, die so etwas anpreisen, an den Regierungen, die so etwas dulden ...."

Professor Dr. Schlager schrieb aus Wien: „Ich fühle mich verpflichtet, Euer Hochwürden für die Zusendung Ihres Werkchens meinen verbindlichsten Dank auszusprechen. Stets habe ich Ihre Arbeiten mit großem Interesse verfolgt und jeder in unserem Fache genauer Unterrichtete wird mit wahrer Befriedigung den Standpunkt anerkennen, den Euer Hochwürden bei Bearbeitung dieses Gegenstandes eingenommen haben."

A. Röder, Professor des Strafrechts, bekannt durch seine zahlreichen Schriften zur Rechtsbegründung der Besserungsstrafe, schrieb aus Heidelberg 26. Nov. 1870: „Die Schrift, die ich sofort gelesen habe und demnächst in einem unserer kritischen Blätter besprechen werde (was ich nur noch selten thue), hat mich sehr gefreut und ich wünsche ihr die Beachtung auch der Männer vom Fach, da sie eine sehr gute Handhabe zur Beseitigung des Schlendrians bietet, der sich nun seit Jahrzehnten wie eine chronische Krankheit fortpflanzt, weil die Leute von Psychologie durchaus nichts wissen wollen und sich um die letzten Gründe des Rechtes nicht im mindesten kümmern. Ueber manches gegen Ende Ihrer Ausführungen, worin ich Ihnen nicht ganz beistimmen kann, werde ich mich druckschriftlich in Kürze aussprechen."

Von Professor Solbrig in München langten folgende Zeilen vom 24. Mai 1870 ein: „Wie gerne ich Ihrem Wunsche, das Büchlein anzuzeigen, nachgekommen bin, ersehen Sie aus dem Aprilheft der Friedreich'schen Blätter für gerichtliche Medicin. Ich hielt ein Fachblatt für diesen Zweck geeigneter als die „Augsb. Allgem. Ztg." Ich habe Sie in dem Referate auch dem ärztlichen und juristischen Publicum als einen Mann des Faches vorgeführt. Daſs ich nicht als bloßer Lobredner aufgetreten bin, sondern meine bescheidenen Bedenken dort angedeutet habe, wo sie mir indiciert erschienen, werden Sie billigen. Jeder Sachkundige weiß, daſs in einer Frage, die zugleich ein Problem ist, jeder Weg zur Lösung desselben auch seine Instanzen hat..."

Der Grundgedanke der criminal-psychologischen Studie Ruf's ist in jenen Punkten, die auf allgemeines Interesse Anspruch erheben dürfen, in Kürze folgender: Wir können der menschlichen Seele nicht auf den Grund sehen. Sie ist wie ein verschlossener Garten, zu dem man nur schwer Zutritt erlangt, am schwierigsten, wenn man ihn erzwingen will. Natürlich erkennt man schnell die hervorstechendsten Eigenschaften einer Persönlichkeit; aber jene genaue Kenntnis des Charakters, welche alle Vorzüge und Fehler herausgefunden hat, ihre jeweilige Stärke und ihr besonderes Verhältnis überschaut und haarscharf zu beurtheilen vermag, warum der betreffende

Mensch so und nicht anders gehandelt hat und wie er in dieser oder jener noch nicht dagewesenen Lage handeln würde, eine solche Kenntnis wird kaum jemals erlangt werden. Der Grund dieser Schwierigkeit liegt darin, dass der Mensch aus mehreren „Ichs" zusammengesetzt ist, welche zwar auf einem gemeinsamen Untergrunde ruhen, aber sich nicht vollständig vermischen, sondern sehr oft in einem Zwiespalt sich befinden. Besonders erhöht wird jedoch diese Schwierigkeit durch die Erscheinung des seelischen Lebens, die man als Persönlichkeitswechsel, als Beweglichkeit des Charakters bezeichnen könnte. Unsere Persönlichkeit wechselt nicht nur im zeitlichen Verlaufe des Lebens, sondern sie schwankt, von einer starken Leidenschaft beeinflusst, oft innerhalb der Grenzen des Augenblickes. Da wir noch weniger als uns selbst andere zu ergründen vermögen — so spinnt sich dieser Gedanke bei Ruf fort — so müssen wir uns an Anzeichen halten, die zuverlässiger sind als die Muthmaßungen über das innere Wesen eines Menschen, bezüglich dessen uns verlässliche Daten über seinen körperlichen, intellectuellen und moralischen Zustand nicht zu Gebote stehen. Das berechtigte und somit auch gerechte, von der Vernunft geforderte Urtheil über die Handlungen des Einzelnen kann doch nur in dem Nachweise bestehen, dass durch dieselben die Rechtsgesetze verletzt und die rechtliche und sittliche Ordnung der

Gesellschaft gestört oder gefährdet worden sei. Ein solcher Nachweis zeigt dann auch, ob und wie gefährlich ein Mensch ist. Selbstverständlich hat man das Wort gefährlich nicht in dem Sinne aufzufassen, wie man ein Naturereignis oder ein Thier gefährlich nennt, sondern im Sinne der Gerechtigkeit und der sittlichen Ordnung. Eben diese Grundlagen sind es, die durch schwere verbrecherische Thaten bedroht werden. Auch Feuerbach sagt in seiner „Revision der Grundsätze und Grundbegriffe des peinlichen Rechts", die Gefahr für den Staat sei der Grund der Criminalgesetzgebung und aller Strafen überhaupt. Auch er bezeichnet als Zweck der Strafe die Sicherung aller. Die Gefährlichkeit, sagt Ruf, hat ein bestimmtes und deshalb auch bestimmbares Substrat und ist daher beweisbar, sie hat Grade und Abstufungen, sie ermöglicht die Unterscheidung von zweierlei Gruppen von Verbrechern, jene der gefährlichen und der nichtgefährlichen. Gerade auf den gefährlichen Verbrecher ist auch Beccarias Ausspruch gemünzt: „Die Gewissheit, keine Hand breit Erde zu finden, wo dem wahren (gemeingefährlichen) Verbrecher verziehen wird, wäre eines der wirksamsten Mittel, verbrecherischen Anschlägen vorzubeugen."

So ist denn der Irrenhaus-Kaplan zu Hall muthmaßlich der erste und bahnbrechende Vertreter der Gefährlichkeits-Theorie im Strafrecht gewesen, der

Vorkämpfer jener Idee, die heutzutage als das gesicherte Resultat der wissenschaftlichen Forschung auf dem Strafrechtsgebiete gelten darf, dass nämlich die Gefährlichkeit (temibilità) des Verbrechers und nicht so fast die Art des Verbrechens das verlässliche Kriterium abgibt, von dem sich die Gesellschaft bei ihrer unvermeidlichen Abwehr gegen den Verbrecher leiten lassen sollte. Hieraus folgert Ruf Folgendes: Obschon die sittliche Idee, dass Schuld Sühne verlangt, aufrecht bleiben muss und die Zufügung eines Uebels ohne die sie begleitende sittliche Missbilligung nie Strafe sein kann, wiewohl ferner eine Missbilligung, welche, wenn zu ihr noch die reumüthige Selbstmissbilligung des Thäters tritt, dessen Besserung zuversichtlich erwarten lässt, so wird dennoch der Seelenkundige verlangen müssen, dass gestraft werde, nicht nur, weil gefrevelt wurde, sondern damit künftighin nicht gefrevelt werde. Wer die Gesellschaft vor Gesetzübertretern sichern will, sagt Ruf, muss nicht nur die grossgewordenen, sondern auch die werdenden Verbrecher ins Auge fassen; er soll nicht nur die wirklichen Verbrecher durch die Strafe zu bessern oder wenigstens unschädlich zu machen suchen, sondern auch den Verbrechernachwuchs möglichst zu verhindern trachten. Die Gefährlichkeitstheorie, erklärt Ruf am Schlusse seiner interessanten Ausführungen, stellt die sittliche Freiheit und Verantwortlichkeit des Menschen nicht

in Frage, aber sie sieht den Verbrecher mit mitleidigen Augen an als einen solchen Menschen, in welchem der Rechtssinn und das Sittlichkeitsgefühl entweder unentwickelt oder verdunkelt oder zeitweilig ganz erloschen sind. Sie sagt sich, dass selbst der ganz verhärtete Uebelthäter die Menschennatur nicht vollständig eingebüßt hat, sie wird in der Ueberzeugung von der Unzulänglichkeit zwangsweiser Besserung, wie überhaupt der heutigen Strafhauseinrichtungen, Bedenken tragen zu sagen, ein Mensch sei unverbesserlich, zumal es der menschlichen Gerechtigkeit nicht gegeben ist, nach Verdienst weder das Gute zu belohnen noch das Böse zu bestrafen. Das vermag nur die göttliche Gerechtigkeit, die nach dem Worte der Schrift „Herzen und Nieren durchforscht."

Dem regen Meinungsaustausche, welcher sich mit der Frage nach den Mitteln zur Bekämpfung des Verbrecherthums, wie nach dem Werte der geltenden Strafsysteme und der von denselben in Anwendung gebrachten Strafmittel befaßt, ist Ruf mit lebhaftem Interesse gefolgt. Die Auffassungen gehen diesfalls noch weit auseinander. Auf der einen Seite wird zwar an dem jetzigem Strafsysteme festgehalten, jedoch in Zweifel gezogen, ob die Milde der Gerichte in mancher Beziehung, namentlich bei strafbaren Handlungen gegen das Eigenthum und frechen schamlosen Individuen gegenüber, am

richtigen Orte sei; von anderer Seite wieder wird der Wert der „kurzzeitigen" Freiheitsstrafe in Abrede gestellt und man will diese Strafart ganz beseitigt oder doch im weiten Umfange durch Zwangsarbeit ohne Freiheitsentziehung, durch Hausarrest und insbesondere durch Geldstrafen ersetzt wissen. Auch in der bedingnisweisen Entlassung von Sträflingen, die sich in der Haft gut betragen haben, erblickt Ruf einen Schritt zum Besseren, warnt aber davor, in diese Maßregel allzu großes Vertrauen zu setzen, wofern es nicht gelingt, zu verhindern, dass die Entlassenen sich selbst überlassen, wieder in ihre frühere schlechte Umgebung zurückkehren. Was die langzeitigen Freiheitsstrafen betrifft, äußerte sich Ruf dahin: Wie es heilbare und unheilbare Geisteskranke gibt, so gibt es auch besserungsfähige und schwer zu bessernde Gesetzesübertreter. Für erstere ist die langjährige Einsperrung nicht nur überflüssig, sondern geradezu schädlich. Die langjährige Freiheitsentziehung mit ihrem streng geregelten, eintönigem Zwange, der sich auf jede Lebensäußerung der Sträflinge erstreckt und jede Energie des Geistes und des Körpers unterdrückt, bringt bei einem Theile der Sträflinge den Zustand sogenannter „Gefängnisbehaglichkeit" hervor, welche die Gefangenen mehr und mehr in der Gefängnisatmosphäre versauern und schließlich unfähig macht, nach ihrer Entlassung als nützliche

Mitglieder der Gesellschaft sich zu bethätigen. Bei einem anderen Theile der Inhaftierten wirke sie wie eine Vorbereitungsschule für neue Verbrechen. Dort, wo nicht ein strenges Schweigsystem eingeführt ist, welches durchzuführen schwer fällt, lernen die Sträflinge alsbald einander kennen, verständigen sich über die Verübung neuer Verbrechen und finden sich, sowie sie in Freiheit sind, bald wieder zusammen. Dazu kommt noch, dass die in ihrem Erfolg und Nutzen höchst fragliche vieljährige Einsperrung dem Gemeinwesen unverhältnismäßig hohe Kosten auferlegt, die anderen wichtigen Zwecken für Wohlfahrtseinrichtungen entgehen. Die gewohnheits- und gewerbsmäßigen Verbrecher aber, auf welche die Strafanstalt weder abschreckend noch bessernd wirkt und die sich in der Ansicht begegnen, dass das moderne Zuchthaus mit seinen humanitären Einrichtungen der Zwangsarbeitsanstalt weit vorzuziehen sei, sollen nach Rufs Meinung auch über die ihnen urtheilsmäßig zuerkannte Strafzeit hinaus zurückbehalten werden können, ein Vorschlag, der vom Standpunkte der Gefährlichkeitstheorie nur folgerichtig ist. Es erinnert das an manche alte Einrichtung, die in einzelnen deutschen Territorien, z. B. im souveränen Erzstifte Salzburg noch im 18. Jahrhundert bei Festungssträflingen Anwendung fand. Im Widerspiele zur Strafnachsicht und Verzeihung kannte man damals

eine Verlängerung der Anhaltung auf unbestimmte Zeit. Begreiflicherweise hat auch Ruf, sowohl vom Standpunkte der Unschädlichmachung der Verbrecher wie von jenem ihrer Wiedergewinnung für ein geregeltes Leben die Deportation empfohlen, d. i. die zwangsweise Fortschaffung der gefährlichen Verbrecher nach Inselgebieten zum Zwecke der Strafverbüßung mit hartem Arbeitszwang und bei denkbar kargster Verköstigung. Dass sich der Anlage von Strafcolonien große Schwierigkeiten internationaler Natur in den Weg stellen und fortwährende Anstände und Conflicte mit den Nachbarn an der Tagesordnung sind, wenn der Platz vom größeren Verkehr nicht abgeschlossen ist, lehrt die Erfahrung zur Genüge. Aber die Sache ist so wichtig und die öffentliche Meinung so sehr von der Räthlichkeit einer solcher Maßregel überzeugt, dass man davon nicht Umgang nehmen sollte, die Möglichkeit ihrer Realisierung denn doch auch in Oesterreich-Ungarn einer eingehenden Erwägung zu unterziehen.

Diese kurzen Auszüge aus den Abhandlungen und zahlreichen kleineren Aufsätzen Sebastian Rufs über Fragen des psychologischen Stoffgebietes dürften auch weiteren Kreisen die Denk- und Anschauungsweise des „Weisen von Absam" als Seelenforscher vermitteln. Dass dies, wenn auch nur bruchstückweise geschah, ist auf den Wunsch

und die Anregung Adolf Pichlers zurückzuführen, der stets zu sagen pflegte, die angenehmsten und lehrreichsten Stunden seines Lebens seien jene gewesen, die er im intimen Freundeskreise mit Ruf zubrachte. Bietet auch diese Studie über eines der wichtigsten Probleme der Strafrechtslehre, die Zurechnung zur Schuld auf Grund der Erkenntnis der psychologischen Natur des Rechtes, dem Fachkundigen nicht völlig Neues oder Ueberraschendes, so laßt sie doch Rufs mächtige, tiefe und freie Grundüberzeugung erkennen, deren Kraft und Wirkung ganz besonders in der glücklichen Verbindung der Philosophie mit der Menschenliebe liegt. Und so konnte er denn in seiner lautersten, uneigennützigsten Absicht, dasjenige, was er als Seelsorger und Seelenarzt beobachtet und durchdacht hatte, für das allgemeine Beste zu verwenden, kein besseres Wort zur Kennzeichnung seiner Bestrebungen wählen, als Goethes Ausspruch, an den er in der Vorrede zu den „Psychischen Zuständen" erinnert: „Dem Einzelnen bleibe die Freiheit, sich mit dem zu beschäftigen, was ihn anzieht, was ihm Freude macht, was ihm nützlich deucht; aber das eigentliche Studium der Menschheit ist — der Mensch."

IX.

Votum in Sachen der Todesstrafe.

Denkwürdige Begebenheiten hatten Ruf wiederholt Anlass geboten, sich in der Frage der Aufhebung der Todesstrafe zu äußern, einer Frage, mit welcher sich seit mehr denn einem Jahrhundert so viele kenntnisreiche, edelgesinnte Männer beschäftiget haben. Bekanntlich ist in Oesterreich einem Gesetzbuche, welches auf jedem seiner Blätter die Todesstrafe, noch dazu von den härtesten Verschärfungen begleitet, angedroht hatte, der Constitutio criminalis Theresiana vom 31. December 1768, ein Strafgesetz, das Josephinische vom 2. April 1787 gefolgt, in welchem nach dem Vorgange in Toscana die Todesstrafe — die Fälle des Standrechtes ausgenommen — beseitigt worden war. Schon im Jahre 1795 für Hochverrath wieder eingeführt, hatte die Todesstrafe in das Strafgesetzbuch vom Jahre 1803 in beträchtlichem Umfange wieder Aufnahme gefunden u. zw. für den Hochverrath (§§ 52, 53), die Verfälschung der als Münze geltenden öffentlichen Creditpapiere (§§ 92—95), den vollbrachten Mord (§§ 117—119), den räuberischen Todtschlag (§ 124), die schwersten Fälle der Brandlegung (§§ 147—148a). Das am 27. Mai 1852 erlassene und noch gegenwärtig in

Kraft stehende Strafgesetz verhängt die Todesstrafe ebenfalls in fünf Verbrechensfällen für Hochverrath (§ 59 a und b), öffentliche Gewaltthätigkeit durch boshafte Beschädigung am fremden Eigenthume (§ 86) oder durch andere boshafte Handlungen und Unterlassungen unter besonders gefährlichen Verhältnissen (§ 87), die unmittelbare Mitwirkung bei dem vollbrachten Morde und die Bestellung zu demselben (§ 136), die unmittelbare Mitwirkung bei dem räuberischen Todtschlage (§ 141) und die schwersten Fälle der Brandlegung (§ 167 a). Ferner ist Todesstrafe angedroht im Sprengstoffgesetze vom 27. Mai 1885 (§ 4 al. 2). Eine größere Ausdehnung hat das Gebiet der Todesstrafe in den Fällen des Standrechtes erfahren.

Geschichtlich denkwürdig ist, dass das Frankfurter Parlament 1848 die Aufhebung der Todesstrafe beschlossen hatte, ausgenommen in Fällen, wo das Kriegsrecht sie vorschreibt oder das Seerecht, bei Meuterei, sie zulässt. Ebenso hatte sich der Kremsierer Reichstag am 29. Jänner 1849 mit einer Mehrheit von 91 Stimmen für die Beseitigung der Todesstrafe ausgesprochen. Ruf theilte damals die allgemeine humanitäre Begeisterung, wie sein Aufsatz zeigt, den er in der „Innsbrucker Zeitung" vom 14. Februar 1849 unter der Aufschrift „Auch ein Wort zur Frage der Todesstrafe" veröffentlicht hat. Er sprach sich darin für die Entbehrlichkeit der

Todesstrafe aus und zwar vom religiös-sittlichen wie vom strafpolitischen Standpunkte; er führte mit der ihm eigenen dialectischen Gewandtheit des näheren aus, dass die philosophischen Theorien der Wiedervergeltung, der Besserung wie auch der Abschreckung zur Begründung der Todesstrafe nicht hinreichen und dass die von der Gerechtigkeit nicht zu trennende Idee, dass Schuld Sühne verlange, auch durch andere nicht absolut angedrohte Strafmittel besser und vollkommener erreicht werden könne. Zwar hält sich die Kirche, sagt er, an das Wort der Schrift: „Die Obrigkeit trägt das Schwert nicht umsonst“ (Röm. 13. 4.); aber sie sagt nicht, die Todesstrafe müsse beibehalten werden, sie gibt nur zu, dass die Todesstrafe unter zwingenden Umständen zur Vertheidigung der staatlichen Gesellschaft und ihrer unveräußerlichen Grundlagen, ebenso wie das Nothwehrrecht des Einzelnen, nicht unstatthaft ist. Wenn sich nicht wenige ernste und tiefreligiöse Männer in ihrem Gewissen verpflichtet fühlen, für die Beseitigung der Todesstrafe ihre Stimme zu erheben, so geschah und geschieht dies nicht deshalb, weil sie diese Strafart für eine absolut verwerfliche, rechtlich unbegründete halten, sondern weil sie in normalen Zeiten das Nothwehrrecht des Staates nicht für ein derart Zwingendes ansehen, dass sich derselbe über das Bedenken hinwegsetzen könnte, den nach dem Ebenbilde Gottes erschaffenen Menschen

zu tödten. Ruf neigte sohin der Ansicht derjenigen zu, welche die Todesstrafe, wenn auch nicht absolut, so doch relativ dann und dort bekämpfen, wo zu einer gegebenen Zeit und in einem bestimmten Staate jene Momente nicht vorhanden sind, welche dieses Strafmittel zu einem unentbehrlichen Schutzmittel der Gesellschaft machen. Wäre sie eine absolut verwerfliche Strafart, sagte Ruf als strenger Logiker, so dürfte sie auch im Martialrechte und im Standrechte nicht platzgreifen. Wenn man aber den Grund der relativen Unstatthaftigkeit derselben anerkenne, könne man immerhin zugeben, dass sie in gewissen Zeitverhältnissen und in bestimmten Fällen, worüber allerdings die Controverse offen bleiben muss, nicht zu umgehen sei.

Grundsätzlich müsse ferner jenen Rechtskundigen beigestimmt werden, welche sagen, die Androhung absolut bestimmter Strafmittel sei eine äußerst missliche Sache, weil sie die gerechte Strafzumessung nach Schuldunterschieden unmöglich mache. Im Mittelalter war man nur consequent, wenn eine qualificierte, martervolle Todesstrafe verhängt wurde, weil das todeswürdige Verbrechen selbst eine qualificierte, oder in grausamer Weise verübte Unthat war. Allein wer würde sich heutzutage ernstlich für eine Verschärfung der Todesstrafe aussprechen können, ohne nicht mit Recht der Unbarmherzigkeit und des Mangels jeder menschlichen Empfindung beschuldiget zu

werden, wer würde in unserer Culturepoche noch die Ansicht vertreten wollen, dass es zulässig sei, einen Mitmenschen zu foltern, zu tödten, nur damit Andere von Uebelthaten abgeschreckt werden? Auch der Abschreckung einzelner Personen legte Ruf eine radicale Wirkung nicht bei. Nur wo auf die Ergreifung die sofortige Untersuchung und Aburtheilung auf die Aburtheilung der Strafvollzug in kürzesten Zeiträumen folgt wie nach Kriegsrecht und Standrecht, dort werden zweifellos ganze Gebiete und Bevölkerungsschichten in Schrecken versetzt und eingeschüchtert werden, während die Unzulänglichkeit der Abschreckungstheorie im gewöhnlichen Verfahren durch die Erfahrungen aller Zeiten erwiesen ist. Insbesondere setzte Ruf auch Zweifel in die Richtigkeit der Theorie des psychologischen Zwanges des berühmten Criminalisten Feuerbach, eine Theorie, deren Grundgedanke bekanntlich darin gelegen ist, dass der Lust, welche den Verbrecher bestimmt, sein Vorhaben zu verwirklichen, durch ein Moment der Unlust — nämlich die ihm drohende Strafe, abhaltend entgegen gewirkt werde. Es ist eine irrthümliche durch die Praxis in zahllosen Fällen widerlegte Annahme, sagt Ruf, dass der Verbrecher im Momente seines strafbaren Handelns sich die Consequenzen seiner Uebelthat in Bezug auf die ihn möglicherweise treffende Strafe klar vor Augen halte. Aeußerst selten wird auch die Androhung der Todesstrafe den zur

That wirklich Entschlossenen wankelmüthig machen oder ihn von der Ausführung seines Vorhabens zurückhalten. Denjenigen, der vor der lebenswierigen Freiheitsstrafe (dem Begrabenwerden in dem furchtbaren „Ergastolo“) nicht zurückscheut, wird auch der Gedanke an die Richtstätte nicht zittern machen. Fehlt es doch nicht an Beispielen, dass die nachgewiesene Ursache des politischen Meuchelmordes der Wahn ist, als Märtyrer den Tod zu erleiden und als solcher gefeiert zu werden. Auch könne bei der Seltenheit, mit welcher Todesurtheile in Oesterreich zum Vollzuge gelangen, (7 bis 8 Percent) von einer Abschreckung kaum mehr die Rede sein. Wenn man dem Verbrecher zumuthet, dass er vor der That die ihm bei der Entdeckung drohende Gefahr ins Auge fasse, so muss wohl auch angenommen werden, dass er das Verhältnis zwischen der Zahl der Todesurtheile und der Zahl der Hinrichtungen nicht unberücksichtigt lasse. Dieses schließliche Ergebnis seiner Abwägung dürfte ihm die Wahrscheinlichkeit nahe legen, dass es ihm glücken werde, seinen Kopf aus der Schlinge zu ziehen.

Als im Jahre 1864 in England eine königliche Commission zur Prüfung der Frage, ob die Todesstrafe als unentbehrliches Strafmittel beizubehalten sei, eingesetzt wurde, und dieselbe ein reiches, später veröffentlichtes Material sammelte, wurde diese Angelegenheit in ganz Europa in der Fachliteratur wie

in der Presse mit großer Lebhaftigkeit und Gründlichkeit abermals erörtert. Eine Annäherung der Meinungen war insoweit eingetreten, als man zugab, dass diese Frage nicht auf Grund philosophischer oder theologischer Dogmen ihre Lösung finden könne, sondern nur auf dem Boden des praktischen Bedürfnisses. Die Constatierung, dass in der Zeit von 1802—1840 in England erwiesenermassen 22 nichtschuldige Personen den Tod durch Henkershand gefunden haben und auch in den folgenden zwei Decennien Fälle vorgekommen sind, in welchen eine ungegründete Verurtheilung die Schuldlosen dem Galgen überlieferte, hatten bewirkt, dass man fortan das Hauptaugenmerk auf die Unwiderruflichkeit der Todesstrafe richtete. Auch Tribunale können unter Umständen irren, da sie menschliche Einrichtungen sind. Aber einen solchen unseligen Irrthum gutzumachen gibt es im Falle des Vollzuges eines Todesurtheils kein Mittel. Es ist ein denkbarer und leider wiederholt dagewesener Fall, dass Jemand schuldig gesprochen und zu vieljähriger Kerkerstrafe verurtheilt wurde, während nach Verlauf von vielen Jahren seine Nichtschuld an den Tag gekommen ist. Die verlorenen Jahre, eine geschwächte geistige und körperliche Gesundheit vermag der Staat dem Unglücklichen nimmermehr ganz zu ersetzen, wie auch die Entschädigungspflicht für ungerechtfertigt erlittene Strafen geregelt sein mag. Aber immer-

hin liegt es im Wesen jeder reparablen Strafe, dass diese dem Verurtheilten gegenüber eine theilweise Gutmachung des Schadens zulässt und dass die Gesellschaft in ihrem Vertrauen in die Rechtspflege bei Entdeckung eines Irrthums der Justiz nicht so tief geschädigt wird, als es dort der Fall sein wird, wo sie machtlos der vollendeten Thatsache eines in ungerechtfertigter Weise vernichteten Menschenlebens gegenüber steht. Die Gerichtsaffaire der Katharina Steiner aus dem Jahre 1878, welche der Ermordung der Katharina Ballogh angeklagt, von den Wiener Geschwornen wegen Mordes, vom Cassationshofe wegen Todtschlags schuldig erkannt und nach beinahe vierjähriger Kerkerhaft in Folge der Selbstanzeige des psychisch anormalen Thäters in Freiheit gesetzt wurde, ist ein Beispiel dafür, dass selbst ein gutes Gesetz noch immer Lücken hat, durch welche der Irrthum eindringen kann.

Aber, so gibt man zu bedenken, die zu lebenslanger Freiheitsstrafe Verurtheilten können ungestraft alle möglichen Verbrechen begehen. Dagegen ist zu sagen, wie auch Ruf andeutet, dass zunächst bei den lebenslang Verurtheilten die meisten Motive zur Begehung einer strafbaren Handlung entfallen, weil sie im voraus wissen, dass dieses ihre Lage nicht zu ändern vermöchte, sie vielmehr einer strengeren Behandlung aussetzen würde. Und gerade dort, wo die Todesstrafe besteht, haben sich Fälle ereignet

dass zum Tode Verurtheilte, sei es aus Lebensüberdruss, sei es, um der lebenswierigen Haft im Falle ihrer Begnadigung zu entgehen, Mordanschläge planten. Es sei erinnert an St. Ratkay, der im Jahre 1868 zum Tode verurtheilt, einen Mordversuch auf seinen Kerkermeister machte, um seine wahrscheinliche Begnadigung zu vereiteln.

Der demoralisierende Eindruck einer Hinrichtung auf die Bevölkerung ist ein weiteres Argument gegen die Todesstrafe, das sich auch Ruf nicht entgehen ließ. Das beklagenswerthe Schauspiel einer Hinrichtung kann sich unter Umständen geradezu entsetzlich gestalten; die peinlichen Controversen über die zweckmäßigste Hinrichtungsart, die öffentliche Ausstellung von Bildnissen Justificierter — es sei erinnert an die Schaustellung der Porträts Hödels im Berliner Panopticon und dergleichen groben Unfug — verletzen das sittliche Gefühl und bilden in großen Städten, in welchen beständig so viele Menschen im Begriffe stehen, mit dem Leben abzuschließen, eine schwere Gefahr. Daran ändert der Umstand wenig, ob die Hinrichtung öffentlich oder innerhalb der Mauern des Gefangenhauses erfolgt. Eine gewisse Colportage sorgt schon dafür, dass diese traurigen Vorgänge in allen ihren Details eine ausgedehnte Publicität erlangen.

Der englische Reverend Robert versicherte, dass 161 von 167 Verurtheilten, welche er zum Tode

vorbereitete, ihm erklärten, dass sie als Zuschauer bei Hinrichtungen anwesend waren oder doch Schilderungen von Hinrichtungen mit wahrer Leidenschaft gelesen hatten. Wie nachtheilig derlei Berichte und Schilderungen namentlich auf die Jugend wirken können, zeigen die Polizeirapporte und Zeitungsnotizen über das „Henkerspiel der Kleinen". Nach Hinrichtungen und unter dem aufregenden Eindrucke ihrer Beschreibung haben in Wien und anderwärts Straßenjungen sich am Räuber- und Scharfrichterspiel belustigend, an Spielkameraden die Execution des Strangulierens versucht. In zwei Fällen aus jüngster Zeit wurde der gemarterte Junge erhängt aufgefunden.

Mit allem Nachdrucke haben der Strafanstaltsdirector Krell in Hamm in einer Flugschrift, „Die Presse und das Verbrechen" 1885, und Dr. Moreau in Tours, dieser in einem Gutachten über moralische Ansteckungsgefahren 1889, darauf aufmerksam gemacht, dass die Verbreitung verbrecherischer Neigungen nicht zum wenigsten auf die anstößige Berichterstattung gewisser, namentlich illustrierter Journale, über Greuel- und Schandthaten zurückzuführen sei.

In welch engem Zusammenhange die Frage der Todesstrafe mit jener der criminellen Zurechnungsfähigkeit steht, konnte Rufs psychologischem Scharfblicke nicht verborgen bleiben. Wie schmal ist da

oft die Grenzlinie zwischen dem Verbrechen und den ersten Aeußerungen des Irrsinnes und wie fragwürdig erscheint noch so manches auf dem Gebiete des Irrenwesens.

Als im Juni 1881 im englischen Parlament die Frage der Abschaffung der Todesstrafe in Verhandlung stand, wies der Antragsteller (Mr. Pease) auf den Fall der Hinrichtung eines Mannes zu Oxford hin, dessen ganzes Leben voll Sonderbarkeiten und Widersprüchen war. Er sagte, der Teufel habe ihn verführt das Verbrechen zu begehen und küsste die Schlinge die ihm um den Hals gelegt wurde. War dieser Mann ein Verbrecher oder ein Wahnsinniger? Ruf gedenkt eines Falles in welchem ein völlig verblödeter, seit Langem unter Curatel stehenden Epileptiker von einem Bezirksgerichte verurtheilt wurde und seine Strafe auch vollständig abbüsste, worauf man ihn in die Irrenanstalt überstellte. Diesem Falle ließe sich leicht eine größere Zahl ähnlicher Beispiele anreihen. Auf ein Vorkommnis seltsamer Art hat der Abgeordnete Dr. Ofner in der 143. Sitzung des Hauses der Abgeordneten am 22. Mai 1902 hingewiesen. Vom Schwurgerichtshofe in Brünn war ein Mann wegen Mordes an seinem Kinde zum Tode verurtheilt und diese Strafe nach Verwerfung der Nichtigkeits-Beschwerde durch den Cassationshof im Gnadenwege in eine zwölfjährige schwere Kerkerstrafe umgewandelt worden. Professor

v. Krafft-Ebing erklärte, nachdem er in das Urtheil Einsicht genommen, es sei nach den Untersuchungsacten zweifellos eine geistige Krankheit vorhanden. Das Justizministerium ließ denn auch den Fall von der Prager medicinischen Facultät untersuchen, welche sich dem Gutachten des Professors v. Krafft-Ebing vollständig anschloss. Der Mann wurde nunmehr, nachdem das Verfahren wieder aufgenommen worden war, mit Urtheil vom 22. December 1891 Z. 14,367 „wegen nachträglich constatierter Unzurechnungsfähigkeit zur Zeit der That" freigesprochen und in eine Irrenanstalt überschickt. Im Februar dieses Jahres wurde der Werkarbeiter J. M., welcher seine Geliebte auf offener Straße aus Eifersucht erdolcht hatte, vom Kreisgerichte Leoben zum Tode verurtheilt, die Todesstrafe jedoch im Gnadenwege in zwanzigjährige schwere Kerkerstrafe umgewandelt. Nach etwas mehr als halbjährigem Aufenthalte in der Strafanstalt wurde er auf Antrag der Staatsanwaltschaft freigesprochen und ins Irrenhaus gebracht, da sich herausstellte, dass er irrsinnig sei und es auch schon zur Zeit der That war. Das sind allerdings außerordentliche Fälle. Wenn man aber bedenkt, wie in Folge mannigfacher socialer Missstände, deren Erörterung nicht in den Kreis dieser Betrachtung fällt, sich in unseren psychisch, politisch und gesellschaftlich bewegten Tagen die geistigen Krankheiten mehren, so wird man von der Noth-

wendigkeit psychologischer und im Hinblicke auf die sich stetig steigernde Zahl der jugendlichen Uebelthäter auch erziehungswissenschaftlicher Studien auf Seite der Richter, Staatsanwälte und Strafvollzugsbeamten vollends überzeugt werden.

Das Ergebnis des Kampfes der Meinungen über die Todesstrafe ist vorläufig die Ausschließung jeder Verschärfung derselben und die Beschränkung dieser Strafe, verglichen mit dem Vorgange älterer Zeiten, auf eine äußerst geringe Zahl von Fällen. Auch in der österreichischen Strafgesetzgebung ist dieses Bestreben ersichtlich, wie dies insbesondere die Entwürfe eines neuen Strafgesetzbuches zeigen. Nicht statthaft ist die Todesstrafe derzeit nur in Holland, Italien, Portugal, Rumänien, und in einigen Staaten der nordamerikanischen Union. In Russland ist sie auf einen engen Kreis schwerster (politischer) Unthaten und Quarantaine-Verbrechen beschränkt, da man dort in der Versendung nach Sibirien ein Strafmittel härtester Art besitzt. In der Schweiz wurde die Todesstrafe im Jahre 1874 abgeschafft. Das Gesetz des Jahres 1879 übertrug den einzelnen Cantonen das Recht, die Todesstrafe bei sich wieder einzuführen. Von fünfundzwanzig Cantonen, deren jeder seine selbständige Gesetzgebung hat, haben vier davon Gebrauch gemacht. Noch wäre zu bemerken, dass das englische Parlament 1881 mit einer bedeutenden Majorität von 96 Stim-

men die Beibehaltung der Todesstrafe als unentbehrliches Strafmittel für die Gesetzgebung des britischen Reiches votiert hat. Das Abgeordnetenhaus des österreichischen Reichsrathes lehnte in seiner Sitzung vom 16. Juli 1867 nach eingehender Debatte mit einer Mehrheit von 79 Stimmen den Antrag auf Aufhebung der Todesstrafe ab und als im Herrenhause in der Sitzung vom 20. Februar 1873 bei Berathung einer die Todesstrafe betreffenden Specialbestimmung eine Abstimmung erfolgte, gab auch diese Körperschaft der Ueberzeugung Ausdruck, es sei die Todesstrafe beizubehalten. Im Jahre 1874 hatte der Strafgesetz-Ausschuss die Abschaffung der Todesstrafe mit elf gegen vier Stimmen beschlossen, ohne sich übrigens der Erwartung hinzugeben, dass seine Schlussfassung vom Hause sanctioniert werden würde. Auch in der Debatte über die Todesstrafe in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 5. December 1894 verhielt sich dasselbe sehr zurückhaltend, um nicht zu sagen resigniert. Die Beibehaltung der Todesstrafe wurde denn auch mit 148 gegen 66 Stimmen beschlossen. Indessen gelangten in Theorie und Praxis Wünsche zum Ausdruck, die Todesstrafe solle nur mehr wahlweise neben einer Freiheitsstrafe angedroht und für verjährbar erklärt werden, namentlich aber sollte man zwei Grade des Mordes unterscheiden, von denen nur der erste mit der Todesstrafe, der zweite mit lebens-

länglicher Freiheitsstrafe zu sühnen wäre. So lange nicht in dieser Richtung das Strafgesetz ergänzt sein würde, möge man innehalten, ein endgiltiges Votum über die Todesstrafe abzugeben.

Die Frage der Todesstrafe ist eine so bedeutsame und tiefernste, dass man sie in den letzten historischen und psychologischen Wurzeln bloslegen muss wenn man es nicht vorziehen sollte, in einem Zeitalter, das alle Anzeichen einer Uebergangs-Periode an sich trägt, sich vorläufig eines abschließenden Urtheils zu enthalten.
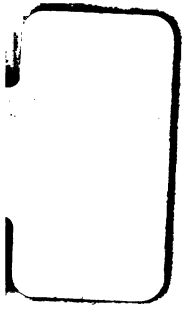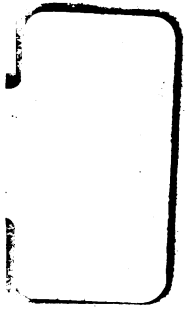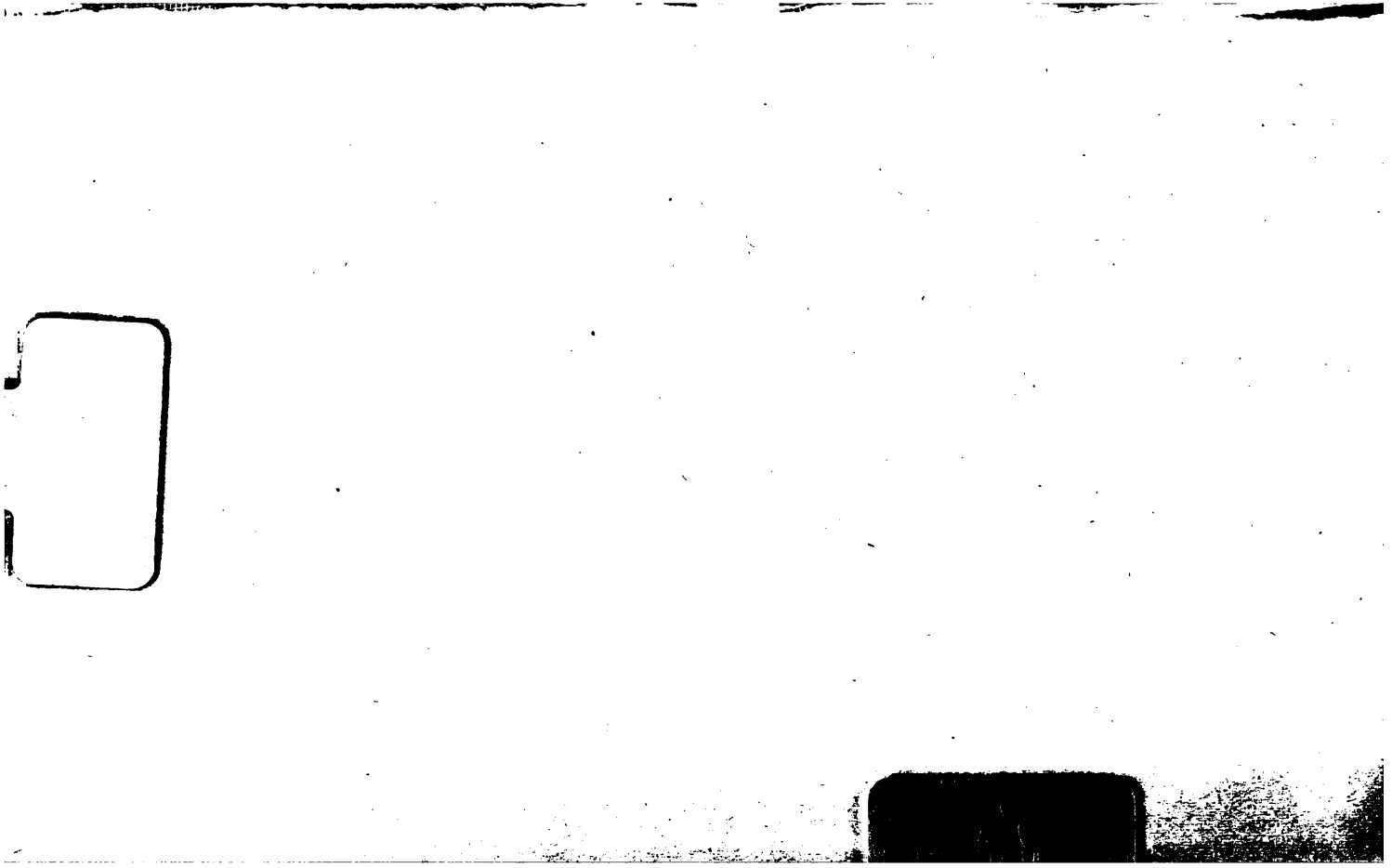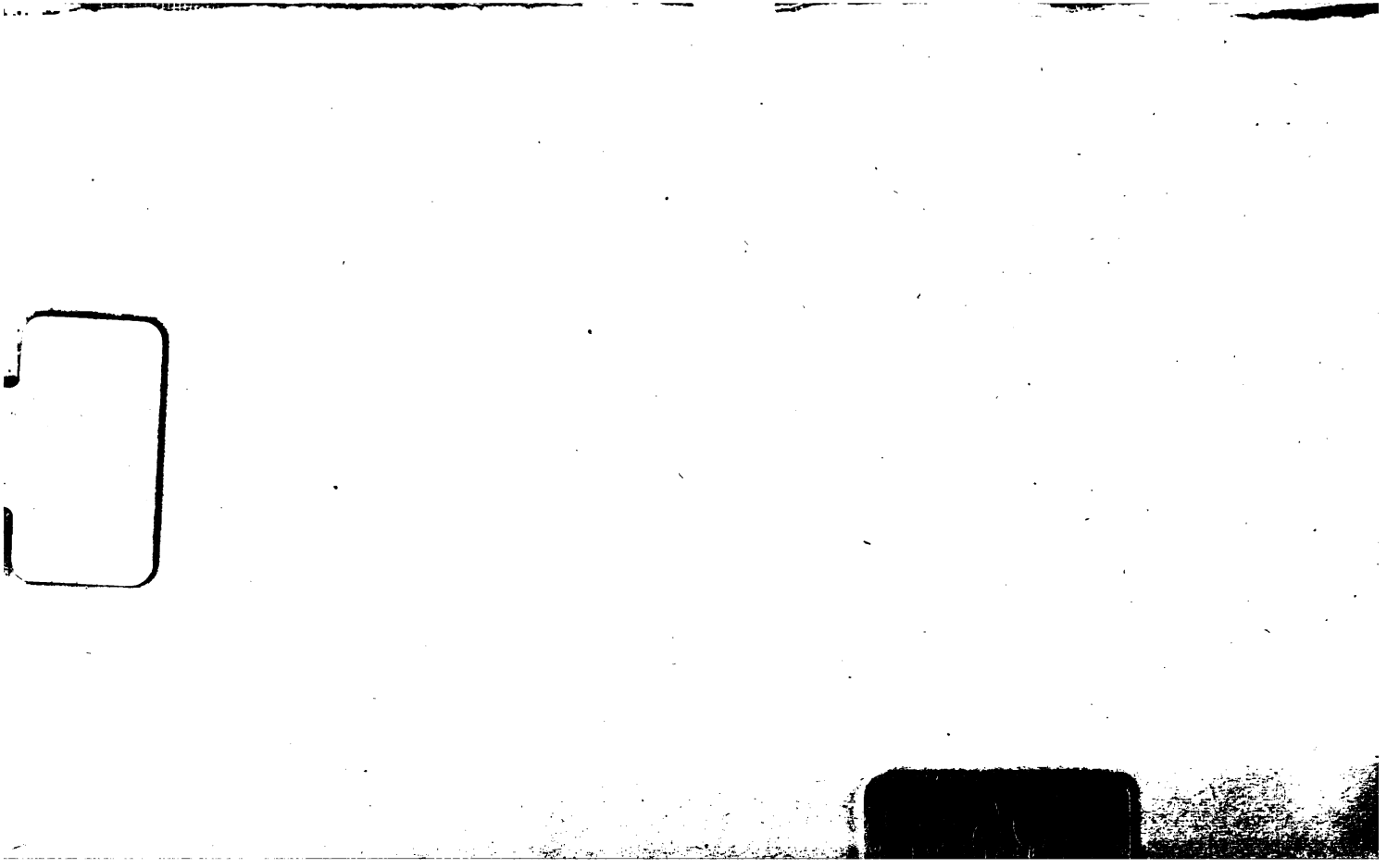
Druck der Wagner'schen Universitäts-Buchdruckerei.